



Projekt edukacyjny  
"Miasto Gdynia  
w okresie II Wojny Światowej"



Zeszyt nr 2

**AMTSBLATT**  
des Stadtkommissars · Gotenhafen  
**1940**

luty 2017

Zag 1455 Kiel

# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 3

10. JANUAR 1940

2. JAHRGANG

## Preisordnung für Mieten in Gotenhafen vom 30. Dezember 1939

Auf Grund der Verordnung vom 22. September 1939 über die Ermächtigung des Preisprüfungskommissars (V. Bl. d. Mil. Bef. Dzg.-Westpr. S. 32) ordne ich für den Stadtbezirk Gotenhafen an:

### § 1.

Das Stadtgebiet Gotenhafen wird für die Mietzinsberechnung in 4 Bezirke geteilt. Die Einteilung in Bezirke oder deren Veränderung steht dem Oberbürgermeister zu.

### § 2.

Der Mietzins ist nach der Wohnfläche zu berechnen. Küchen, Keller, Bodenräume, Aborte, Badezimmer u. a. werden zur Wohnfläche nicht gerechnet.

### § 3.

Für jedes qm Wohnfläche ist monatlich an Mietzins 0,80 RM zu zahlen. Hierbei ist die Fläche sämtlicher Wohnräume zusammenzurechnen. Angefangene qm werden nicht berechnet.

### § 4.

Der in § 3 genannte Satz gilt für eine Wohnung im 1. Stockwerk. Für höher gelegene Wohnungen ist der Betrag zu kürzen im

- II. Stockwerk um 5%,
- III. " und Wohnungen im Erdgeschoss um 10%
- IV. und höhere Stockwerke um 15%.

### § 5.

Der aus den §§ 3 und 4 errechnete Mietzins gilt für Bezirk 1. Dieser Mietzins ermässigt sich in

- Bezirk 2 um 10%,
- " 3 " 20%,
- " 4 " 30%.

### § 6.

Ausser dem Mietzins für die Wohnfläche gemäss §§ 3 bis 5 sind monatlich zu zahlen für

1 Badeeinrichtung 1.— RM.

Für gemeinsam benützte Einrichtung, z.B. Trockenböden, Waschküchen u. a. darf keine besondere Vergütung gefordert werden.

### § 7.

Bei Wohnungen mit einer Anlage für Warmwasserheizung kann ein Zuschlag von monatlich RM. 0.25 je Wohnzimmer erhoben werden.

### § 8.

An Nebenleistungen dürfen erhoben werden für Treppenbeleuchtung monatlich RM 1.—  
Treppenreinigung " " 1.—

Der Wasserzins kann nach der Kopffzahl auf sämtliche Mieter umgelegt werden. Die Kosten der Warmwasserheizung können nach der Heizfläche (Heizrippenzahl) oder dem beheizten Rauminhalt umgelegt werden.

Die Berechnungen über die Umlagen sind den Mietern auf Verlangen von dem Hauseigentümer zur Nachprüfung zugänglich zu machen.

### § 9.

Alle Sätze aus §§ 3 und 6 bis 8 sind Höchstsätze.

### § 10.

Der Preisprüfungskommissar kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

### § 11.

Streitigkeiten über die Grösse der Wohnfläche oder die Zugehörigkeit einer Wohnung zu einem bestimmten Bezirk entscheidet der Oberbürgermeister.

### § 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Preisordnung werden nach den Bestimmungen der Verordnung über die Ermächtigung des Preisprüfungskommissars vom 22. September 1939 (V. Bl. d. Mil. Bef. Dzg.-Westpr. S. 32) bestraft.

### § 13.

Diese Preisordnung tritt mit dem 1. Januar 1940 in Kraft.

Danzig, den 30. Dezember 1939.

Der Preisprüfungskommissar  
Hildebrandt.

Institut für Weltwirtschaft  
1940  
Für gemeinsam benützte Einrichtung, z.B. Trockenböden, Waschküchen u. a. darf keine besondere Vergütung gefordert werden.

# Amtsblatt

## des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 4

13. JANUAR 1940

2. JAHRGANG

Nachdem das Gesundheitsamt Gotenhafen seit dem 5. Dezember ordnungsmässig läuft, gebe ich nachstehenden Sprechstundenplan bekannt:

### Montag:

- 8—10 amtsärztl. Sprechstunde u. Durchleuchtungen  
Säuglingssprechstunde
- schulärztl. Sprechstunde u. Durchleuchtungen
- 8—12 zahnärztliche Sprechstunde

### Dienstag:

- 8—9 amtsärztliche Sprechstunde
- 8—12 zahnärztliche Sprechstunde
- 8—13 Untersuchungen in den Schulen
- 13—14 Schwangerenfürsorge

### Mittwoch:

- 8—10 amtsärztl. Sprechstunde u. Durchleuchtungen
- 8—11 Fürsorge-Sprechstunde, Durchl. Pneuffüllen
- schulärztliche Sprechstunde
- 8—12 zahnärztliche Sprechstunde

### Donnerstag:

- 8—10 Säuglingssprechstunde
- schulärztliche Sprechstunde
- 8—12 zahnärztliche Sprechstunde

### Freitag:

- 8—10 amtsärztliche Sprechstunde
- Fürsorge-Sprechstunde
- 8—11 Durchleuchtungen, Pneuffüllen
- 8—12 zahnärztliche Sprechstunde
- 13—14 Schwangerenfürsorge

### Sonntag:

- 8—9 amtsärztliche Sprechstunde
- 8—12 zahnärztliche Sprechstunde

Die Aufnahme, die Verwaltung und sämtliche Büros des Gesundheitsamtes sind bis 14 Uhr geöffnet.

In den amtsärztlichen Sprechstunden werden sämtliche Atteste, Ernährungszulagen, Ehetauglichkeits-

zeugnisse und Ehestandsdarlehen sowie Besprechungen des Leiters des Gesundheitsamtes durchgeführt, soweit nicht gemäss mündlicher und schriftlicher Rücksprache ein anderer Zeitpunkt vereinbart wird.

Zu den Fürsorge-Sprechstunden kann sich jeder anmelden, der aus irgendeinem Grunde untersucht werden möchte. Ausserdem ist diese Sprechstunde für Tuberkulose und Tuberkuloseverdächtige. In den Fürsorge-Sprechstunden finden nur Beratungen, jedoch keine Behandlungen statt. Ueberweisungen zu den entsprechenden Aerzten erfolgen dann je nach Lage des Falles von hier aus. Die Fürsorge-Sprechstunden sind für die Patienten unentgeltlich.

Die Sprechstunden der Fürsorgerinnen sind Dienstag und Sonnabend von 8—12 Uhr. Die Ausgabe von Lebertran erfolgt in den Sprechstunden der Fürsorgerinnen.

In den Säuglingssprechstunden werden nach und nach sämtliche Säuglinge und Kleinkinder Gotenhafens bis zum 6. Lebensjahr untersucht und je nach Lage des Falles wiederbestellt.

In den schulärztlichen Sprechstunden werden sämtliche Schulkinder untersucht und ausserdem alle schulärztlichen Fragen, die die Eltern der Kinder stellen möchten, besprochen.

Im Interesse einer ordnungsmässigen Durchführung all dieser Sprechstunden ist es erforderlich, dass die Patienten pünktlich zu den angegebenen Zeiten kommen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Annahme von Patienten nach den angegebenen Zeiten nicht mehr möglich ist. Irgendwelche Nachfragen der Bevölkerung betr. diese Sprechstunden sind natürlich während der ganzen Dienstzeit in den verschiedenen Büros möglich. Jeder Besucher des Gesundheitsamtes wird in der Aufnahme registriert.

Pesenecker  
Medizinalrat.

Institut für Weltwirtschaft, Kiel  
17. SEP. 1940



# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 5

28. MÄRZ 1940

2. JAHRGANG

## Satzung

betr. die öffentlichen Bekanntmachungen  
der Stadt Gotenhafen.

Auf Grund der §§ 3 und 55, Absatz 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (R.GBl. I, Seite 49) und des § 3, Abs. 2 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 21. Dezember 1939 (R.GBl. I, Seite 2467) wird bestimmt:

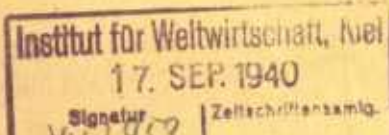
Die vom Oberbürgermeister der Stadt Gotenhafen zu erlassenden Satzungen und Verordnungen werden wie folgt bekanntgemacht:

Der Wortlaut der Satzung bzw. Verordnung wird im Amtsblatt der Stadt Gotenhafen abgedruckt. Ein Exemplar des Amtsblatts wird für die Dauer einer Woche am schwarzen Brett der Stadtverwaltung Gotenhafen zu jedermanns Einsicht ausgehängt. Gleichzeitig erfolgt ein einmaliger Hinweis auf diesen Aushang im „Danziger Vorposten“. Der Hinweis hat die Nummer und das Datum des Amtsblatts zu enthalten, ferner die Überschrift und das Datum der bekanntzugebenden Satzung oder Verordnung sowie eine Bezugnahme auf den Aushang.

Diese Satzung tritt an dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gotenhafen, den 21. März 1940.

Der Oberbürgermeister



# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 6

15. APRIL 1940

2. JAHRGANG

## Bekanntmachung.

Auf Antrag des Sparkassenvorstandes vom 19. 2. 1940 hat der Vorstandsvorsteher des Sparkassen- und Giroverbandes für Danzig-Westpreussen in Danzig die Sparkasse der Stadt Gotenhafen in Gotenhafen am 19. 3. 1940 in das auf Grund des § 1 (1) des Erlasses des Reichswirtschaftsministers über die Neuordnung des Sparkassenwesens im Reichsgau Danzig-Westpreussen vom 29. 12. 39 — IV Kred. 6526/39 — (R W M Bl. 1940, S. 20) bei dem Sparkassen- und Giroverband für Danzig-Westpreussen geführte Register der öffentlichen Sparkassen eingetragen. Die Sparkasse hat dadurch Rechtsfähigkeit und die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt.

Gotenhafen, den 15. April 1940.

### Der Vorstand der Sparkasse der Stadt Gotenhafen

Schlichting  
k. Oberbürgermeister

Mauritz  
k. Sparkassenleiter

# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 7

4. MAI 1940

2. JAHRGANG

## Besoldungsordnung des Stadtkreises Gotenhafen.

Auf Grund des Artikels II § 5 der Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. 12. 1939 (R G Bl. I S. 2489) erlasse ich für die Beamten des Stadtkreises Gotenhafen nachstehende

### Besoldungsordnung.

#### § 1.

Für die Beamten, Ruhestandsbeamten und Beamten-Hinterbliebenen des Stadtkreises Gotenhafen (Stadtverwaltung) gelten die gleichen Vorschriften des Besoldungsrechts und der Besoldungsgruppen, wie sie für die unmittelbaren Reichsbeamten vorgesehen sind.

#### § 2.

Diese Besoldungsordnung tritt am 1. 1. 1940 in Kraft.  
Gotenhafen, den 30. März 1940.

**Der Oberbürgermeister der Stadt Gotenhafen**

(Siegel) Schlichting  
k. Oberbürgermeister.

### Genehmigung.

Vorstehende Besoldungsordnung des Stadtkreises Gotenhafen wird hiermit gemäss § 5 Artikel 2 der Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. Dez. 1939 (R G Bl. I S. 2489) genehmigt.  
Danzig, den 24. April 1940.

**Der Regierungspräsident**

(Siegel) In Vertretung  
Unterschrift

### Veröffentlicht.

Gotenhafen, den 4. Mai 1940.

Der Oberbürgermeister.

Institut für Weltwirtschaft, Kiel  
17. SEP. 1940



# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 8

6. MAI 1940

2. JAHRGANG

## Vorläufige Hauptsatzung der Stadt Gotenhafen.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (R.GBl. I S. 49) wird mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. vom 19. 4. 1940 und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Danzig vom 27. 4. 1940 folgende vorläufige Hauptsatzung erlassen:

### § 1.

Der Oberbürgermeister wird hauptamtlich angestellt.

### § 2.

Dem Oberbürgermeister stehen als Beigeordnete zur Seite:

1. der hauptamtliche Bürgermeister,
2. der hauptamtliche Stadtkämmerer,
3. der hauptamtliche Stadtrechtsrat,
4. 3 weitere hauptamtliche Stadträte.

### § 3

Die Zahl der Ratsherren beträgt 24.

Gotenhafen, den 4. Mai 1940.

**Der Oberbürgermeister der Stadt Gotenhafen**

Schlichting  
k. Oberbürgermeister.

Institut für Weltwirtschaft, Kiel

17. SEP. 1940

Signatur: 17. Zeltachiller...



# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 9

8. MAI 1940

2. JAHRGANG

## Bekanntmachung.

Die anliegenden Steuerordnungen, und zwar

### a) die Vergnügungssteuerordnung

für die Stadtgemeinde Gotenhafen vom 22. März 1940; genehmigt von dem Regierungspräsidenten in Danzig am 3. 4. 1940 mit der Massgabe, dass die Beratung mit den Gemeinderäten nachzuholen ist;

### b) die Hundesteuerordnung

für die Stadt Gotenhafen vom 22. März 1940; genehmigt von dem Regierungspräsidenten in Danzig am 1. 4. 1940,

werden hiermit veröffentlicht.

Gotenhafen, den 7. Mai 1940.

**Der Oberbürgermeister.**

Institut für Weltwirtschaft, Kiel  
9. OKT. 1940





## VERGNUEGUNGSTEUER - ORDNUNG

für die Stadtgemeinde Gotenhafen.

Auf Grund der §§ 3 und 55 Abs.2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935/RGBl. I S.49/ wird nachstehende Steuerordnung erlassen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Steuerpflichtige Veranstaltungen

- 1/. Alle im Gemeindebezirk veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.
- 2/. Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs.1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:
  1. Kostümfeste, Maskenbälle, Narrenabende, Karnevalssitzungen, karnevalistische Konzerte, Kostümbasare, Kapfenfeste Revuen, Unterhaltungen in Kabaretten, Bars, Tanzdielen.
  2. Tanzbelustigungen, Varietévorstellungen, Volksbelustigungen wie Karuselle, Velodrome und dergl., Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schaubuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schausstellungen jeglicher Art und dergl. wie Irrgärten, Teufelsräder, Schüttelwerke, Verlosungen, Kraftmesser, Lungenprüfer, Elektrisier-Apparate und Automaten zur Belustigung, Gesangs- und humoristische Vorträge, Darbietungen von Zauberkünstlern, Hypnotisuren, Gedankenlesern.
  3. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen.
  4. Zirkusveranstaltungen, Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien, Veranstaltung von Feuerwerk.
  5. Rundfunkempfangsanlagen;
  6. Sportliche Veranstaltungen;
  7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;
  8. Vorführungen von Bildstreifen;
  9. Theatervorstellungen, Ballette;
  10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst; Vorführung lebender Bilder;
- 3/. Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient, oder dass der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.



- 2/ Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelnachweise der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

### § 17

#### Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

- 1/ Für Volksbelustigungen der im § 1 Abs.2 Nr.2 bezeichneten Art wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.
- 2/ Die Pauschsteuer beträgt für
  1. Karuselle, Teufelsräder, Schüttelwerke und dergleichen täglich
    - a/ durch Menschenhand oder Tierkraft betrieben: das Zehnfache eines Einzelpreises;
    - b/ mechanisch betrieben: das Zwanzigfache eines Einzelpreises;
  2. Achterbahnen, Ferg- und Talbahnen, und dergleichen täglich; das doppelte des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
  3. Rodel- und Rutschbahnen täglich: das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
  4. Schaukeln aller Art täglich:
    - bis 8 Schiffe das Zehnfache eines Einzelpreises,
    - über 8 Schiffe das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
  5. Schiessbuden täglich:
    - bis 8 Meter Frontlänge das Zehnfache,
    - über 8 Meter Frontlänge das Fünfzehnfache eines Einzelpreises für drei Schuss;
  6. Schaubuden:
    - bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises,
    - bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zehnfache eines Einzelpreises,
    - über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
  7. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen:
    - bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
    - bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zwölffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
    - über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises oder Einsatzes;
  8. Kraftmesser, Lungenprüfer täglich: das Fünffache eines Einzelpreises;
  9. Reitbuden täglich: das Zwanzigfache eines Eintritt.- und Reitpreises;
  10. Feuerwerke: 10 vom Hundert des Anschaffungspreises,
  11. andere Belustigungen täglich: das Zehnfache eines Einzelpreises.
- 3/ Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemässe Anwendung.



- 4/ Werden bei denjenigen in § 17 Abs.2 Ziff.1,2,3,4,5 und 9 bezeichneten Volksbelastigungen für Jugendliche und für Erwachsene Personen verschiedene Preise gefordert, so wird die Steuer auf der Grundlage des Durchschnittseinzelpreises berechnet. Diese Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, dass eine solche Belastigung nach der Art ihrer Darbietungen vorwiegend auf den Besuch von Erwachsenen abgestellt ist und die ermässigte Preisstufe für Jugendliche nicht aus Geschäftsgründen, sondern vorgesehen ist, um Steuer zu sparen.
- 5/ Die Steuersumme wird auf volle 10 Reichspfennig nach oben abgerundet.

### § 18

- 1/ Für das Halten
  1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates,
  2. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen / Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u.a./,
  3. einer Rundfunkempfangsanlage an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach der Grösse des benutzten Raumes / § 20 Abs.1/ erhoben.
- 2/ Die Steuer beträgt
  - a/ für die zu 1 bezeichneten Apparate 1 vom Hundert
  - b/ für die zu 2 bezeichneten Vorrichtungen  $\frac{1}{2}$  vom Hundert des Wertes für jeden angefangenen Betriebsmonat.
  - c/ für die zu 3 bezeichneten Rundfunkempfangsanlagen bei Räumen von nicht mehr als
 

50 qm	0,25 RM.
100 qm	0,50 RM. usw.
100 qm	0,50 RM. täglich

 und für jede weiteren 100 qm 0,50 RM. täglich

Für Tage an denen die Rundfunkempfangsanlagen nachweislich regelmässig nicht benutzt werden oder an denen sie bei grossen politischen Kundgebungen zum Gemeinschaftsempfang zur Verfügung gestellt werden, wird eine Steuer nicht erhoben.
- 3/ Der Steuerstelle bleibt es überlassen, an Stelle der in Abs.2 bezeichneten Sätze den Steuerbetrag mit dem Pflichtigen zu vereinbaren.
- 4/ Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats zu entrichten.
- 5/ Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche der Steuerstelle anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs.3 bleibt unberührt.
- 6/ Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.

### § 19

#### Nach Zahl der Mitwirkenden

- 1/ Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten ist eine Steuer von 20 Reichspfennig für den Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten.



- 2/ Für gewerbsmässige Gesang- und Musikvorträge, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungsalokalen, Buden oder Zelten sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die
- |                                  |                       |
|----------------------------------|-----------------------|
| bei einem oder zwei Mitwirkenden | =20 Reichspfennig,    |
| bei drei Mitwirkenden            | =25 Reichspfennig,    |
| bei vier oder fünf Mitwirkenden  | =30 Reichspfennig und |
| bei jedem weiteren Mitwirkenden  | =20 Reichspfennig     |
- für den Tag beträgt.
- 3/ Steuerpflichtige Vorträge der im Abs. 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vorträge an einem Tage bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind, sie von der weiteren Steuer befreit. Ueber die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.
- 4/ Gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.

### § 20

Nach der Grösse des benutzten Raumes

- 1/ Wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen insbesondere Tanzbelustigungen, Varietés, Tingeltangel, Kabarette, Konzerte und dergleichen im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschsteuer nach der Grösse des benutzten Raumes erhoben. Die Grösse des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschliesslich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschliesslich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschliesslich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- 2/ Die Steuer beträgt bei Tanzbelustigungen und gewerbsmässigen Veranstaltungen des § 1 Absatz 2 Ziffer 1 bis 5
- |                  |
|------------------|
| 50 Reichspfennig |
|------------------|
- bei nicht gewerbsmässigen Veranstaltungen des § 1 Absatz 2 Ziffer 1 bis 5
- |                       |                  |
|-----------------------|------------------|
| mit Ausnahme von Tanz | 20 Reichspfennig |
|-----------------------|------------------|
- bei Veranstaltungen des § 1 Absatz 2 Ziffer 6 bis 10
- |                  |
|------------------|
| 10 Reichspfennig |
|------------------|
- für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäss Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.



- 3/ Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- 4/ Ist die Berechnung der Steuer nach Abs.1 bis 3 schwer durchführbar, so kann die Steuerstelle den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren.

### § 21

#### Entrichtung

- 1/ Die Pauschsteuer/§§ 16 bis 20/ ist bei der Anmeldung /§§ 4,18 Abs.5, § 19 Abs.3/ zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.
- 2/ Die Bestimmungen des § 8 Abs.3 und der §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

## IV. S o n d e r s t e u e r v o n d e r R o h e i n n a h m e

### § 22

#### Steuer für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen

- 1/ Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen der im § 1 Abs.2 Nr.7, 9 und 10 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von drei vom Hundert der Roheinnahme herangezogen.
- 2/ Veranstaltungen der im § 1 Abs.2 Nr.7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt und deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von fünf vom Hundert der Roheinnahme herangezogen, es sei denn, dass während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.
- 3/ Zirkusveranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 5 v.Hundert herangezogen, wenn bei der einzelnen Vorführung nicht mehr als die Hälfte der Plätze verkauft worden sind. Der Steuersatz wird auf  $7\frac{1}{2}$  v.Hundert festgesetzt, wenn etwa  $\frac{3}{4}$  der Plätze besetzt sind. Bei einem Ausverkauf der Plätze wird der Satz von 10 v.Hundert erhoben.
- 4/ Die Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen aus Abs.1 bis 3 erfolgt durch die zuständigen Stellen.



## V. Gemeinsame Bestimmungen

### § 23

#### Steuerpflicht und Haftung

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

### § 24

#### Steueraufsicht

Auf die im § 23 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäss § 2 Nr. 2, 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Steueraufsicht sinngemäss Anwendung.

### § 25

#### Erlass und Erstattung der Steuer

Zur Vermeidung aussergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde für bestimmte Arten von Veranstaltungen sowie in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermässigen, erlassen oder erstatten.

### § 26

#### Geltung der Reichsabgabenordnung

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäss Anwendung. Dies gilt nicht für das Rechtsmittelverfahren, sofern nicht das Landesrecht auch insoweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklärt.

### § 27

Diese Steuerordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Die bisherige Steuerordnung tritt mit diesem Zeitpunkt ausser Kraft.

Gotenhafen, den 22. März 1940

Der Oberbürgermeister

gez. Schlichting

k. Oberbürgermeister.

Genehmigt bis zum 31. März 1941 mit der Massgabe, dass die Beratung mit den Gemeinderäten nachzuholen ist.

Danzig am 3. April 1940

Aktenzeichen: I/14 - St. II b3.

Der Regierungspräsident  
des Reg.-Bez. Danzig  
Im Auftrage:

Unterschrift.



H U N D E S T E U E R O R D N U N G  
für die Stadt Gotenhafen  
Regierungsbezirk Danzig.

---

Auf Grund der §§ 3 und 55 Abs.2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 /RGBl. I S.49/ wird nachstehende Steuerordnung erlassen:

S t e u e r p f l i c h t u n d S t e u e r s ä t z e

§ 1

- 1/.Wer in der Stadt Gotenhafen einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Massgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- 2/.Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs-/Betriebs-/Vorstand.
- 3/.Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde des Deutschen Reiches bereits versteuert wird.
- 4/.Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
- 5/.Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäss die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- 6/.Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2

- 1/.Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich 40.-RM.
- 2/.Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 50.-RM. und für jeden weiteren Hund auf 60.-RM.
- 3/.Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung ermässigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermässigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.



## § 2

## Steuerfreie Veranstaltungen

- 1/. Der Steuer unterliegen nicht:
1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;
  2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschliesslich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
  3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
  4. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmässigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbewerb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmässig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmässig betreiben;
  5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
  6. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;
  7. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die von den zuständigen Stellen im Interesse der Kunstpflege oder Volksbildung als gemeinnützig anerkannt sind;
  8. Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts unternommen werden;
  9. Veranstaltungen der NSDAP. und ihrer Organisationen am 30. Januar ausschliesslich aus Anlass des Jahrestages der Machtübernahme und am 20. April ausschliesslich aus Anlass und zu Ehren des Geburtstages des Führers;
  10. Veranstaltungen, die am 1. Mai aus Anlass des Feiertages der nationalen Arbeit unternommen werden, einschliesslich der Kameradschaftsabende der Betriebe, die nachweisbar wegen Schwierigkeit der Raumbeschaffung oder aus betriebstechnischen Gründen auf den 28., 29. oder 30. April vorverlegt oder auf den 2. bis 8. Mai verschoben werden müssen;
  11. Veranstaltungen am ersten Sonntag nach Michaelis aus Anlass des Erntedanktages im Rahmen des von den zuständigen Stellen bekanntgegebenen Programms;
  12. Veranstaltungen aus Anlass des Heldengedenktages soweit sie den diesem Tage entsprechenden ernsten Charakter tragen;





## S t e u e r e r m ä s s i g u n g e n u n d B e f r e i u n g e n

## § 3

- 1/. Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes ermässigt für
1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 Meter entfernt liegen;
  2. Hunde, die zur Bewachung von Warenvorräten und Binnenschiffen erforderlich sind;
  3. Ziehunde, die zum Fortschaffen eines zum Betrieb des Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges dienen;
  4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmässigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  5. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmässigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  6. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hundarten von der Reichsfachgruppe Deutsches Hundewesen, vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote "genügend"/70 Punkte/ oder die vom Reichsjagdamt vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses der von der Reichsfachgruppe Deutsches Hundewesen oder vom Reichsjagdamt betrauten Stelle nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen. Für die Abhaltung von Gebrauchshundeprüfungen bei Hunden solcher Gliederungen der NSDAP., die Diensthunde in ihrem Bereich führen, treten an die Stelle der Vorschriften der Reichsfachgruppe Deutsches Hundewesen oder des Reichsjagdamts die Vorschriften der betreffenden Gliederung.
- 2/. Für Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Gehöfte erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 Meter entfernt liegen, beträgt die Steuer 4.-RM.

## § 4

- 1/. Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschliesslich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der Reichsfachgruppe Deutsches Hundewesen oder einer Jagdhundfachschaft des Reichsbundes Deutscher Jägerschaft geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.
- 2/. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.
- 3/. Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass



13. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschliesslich und unmittelbar dem Winterhilfswerk zugute kommt, nach Massgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.
- 2/. Im übrigen bleiben Veranstaltungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen /SA., SS., NSKK, NSFK, HJ., NS.-Deutscher Dozentenbund, NS.-Deutscher Studentenbund, NS.-Frauensschaft sowie anderer der NSDAP. nahestehenden Organisationen steuerfrei, wenn sie ausschliesslich bestimmt und tatsächlich auch geeignet sind, das nationalsozialistische Gedankengut zu verbreiten und zu vertiefen. Das gilt im wesentlichen von Vorträgen oder Vorlesungen, und zwar auch dann, wenn damit im Zusammenhang stehende musikalische oder gesangliche Aufführungen und Deklamationen geboten oder entsprechende Lichtbilder vorgeführt werden. Ist die Veranstaltung mit Tanz verbunden, so kommt Befreiung von der Steuer nicht in Betracht. Auf die Vorführung von Bildstreifen finden die Vorschriften in § 9 Anwendung.
- 3/. Die von der NS.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" selbst und auf eigene Rechnung durchgeführten Veranstaltungen der in § 1 Abs. 2 Ziff. 7, 9 und 10 bezeichneten Art werden so behandelt, wie wenn sie im Interesse der Kunstpflege oder Volksbildung als gemeinnützig anerkannt worden wären /§ 2 Ziff. 7/. Weitergehende Anerkennungen befreien von der Vergnügungsteuer nicht. Die Befreiung wird nicht gewährt, wenn die Veranstaltung mit Tanz verbunden ist. Varietés bleiben steuerpflichtig nach § 1 Abs. 2 Ziff. 3. Für die Vorführung von Bildstreifen gilt § 9.
- 4/. Die Steuerfreiheit der in Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Veranstaltungen wird davon abhängig gemacht, dass die Höhe des Reinertrages und seine Verwendung der Steuerstelle auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmässiger Belege nachgewiesen werden.

### § 3

#### Steuerform

- 1/. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Formen erhoben:
1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;
  2. als Pauschsteuer /nach festen Steuersätzen/
    - a/ sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;
    - b/ an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird;
  3. als Sondersteuer von der Roheinnahme.
- 2/. Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.
- 3/. Die Steuerstelle wird zu Steuervereinbarungen innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Richtlinien ermächtigt.



# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 10

11. MAI 1940

2. JAHRGANG

## Satzung für die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer.

Auf Grund des § 38 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. 3. 1940 (RGBl. I S. 585) wird für den Stadtkreis Gotenhafen nachstehende Satzung erlassen:

§ 1. Der Stadtkreis Gotenhafen erhebt für seine Rechnung einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer.

§ 2. Der Zuschlag beträgt 2 v. H. des für die Berechnung der Grunderwerbsteuer massgebenden Wertes. In den Fällen des § 13 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes beträgt der Zuschlag die Hälfte des nach Satz 1 festgesetzten Zuschlages. Soweit das Grunderwerbsteuergesetz Ermässigungen vorsieht, ermässigt sich der Zuschlag im gleichen Verhältnis.

§ 3. Diese Satzung tritt mit dem 1. 5. 1940 in Kraft.

Gotenhafen, den 30. April 1940.

**Der Oberbürgermeister der Stadt Gotenhafen**

Schlichting  
k. Oberbürgermeister.

# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 11

15. MAI 1940

2. JAHRGANG

## Bekanntmachung

**betr. Erlass einer Satzung über den Anschluss an die  
gemeindliche Müllabfuhr und einer Satzung über den  
Anschluss an die öffentliche Strassenreinigung.**



Die Entwürfe der

Satzung der Stadt Gotenhafen über den Anschluss der Grundstücke  
an die gemeindliche Müllabfuhr und der

Satzung der Stadt Gotenhafen über den Anschluss der Grundstücke  
an die öffentliche Strassenreinigung

liegen vom 18. Mai 1940 ab 14 Tage lang öffentlich aus.

In dieser Zeit können die Satzungsentwürfe im Rathaus, Zimmer 25,  
während der Dienststunden eingesehen werden.

Gotenhafen, den 14. Mai 1940.

Der Oberbürgermeister.

# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 12

16. MAI 1940

2. JAHRGANG

## Getränkesteuerordnung der Stadt Gotenhafen.

Für die Stadt Gotenhafen wird nachstehende Getränkesteuerordnung erlassen:

### § 1.

Die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Schaumwein, schaumweinähnlichen Getränken, Trinkbranntwein, Mineralwässern, künstlich bereiteten Getränken sowie Kakao, Kaffee, Tee und anderen Auszügen aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle, insbesondere in Gast- und Schankwirtschaften und an sonstigen Stätten, wo derartige Getränke entgeltlich verabreicht werden, unterliegt einer Steuer nach Massgabe dieser Ordnung.

### § 2.

Die Steuer beträgt zehn v. H. des Entgelts (Kleinhandelspreises) für die in § 1 bezeichneten Getränke.

### § 3.

Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt. (Steuerpflichtiger)

### § 4.

Die Steuerschuld entsteht, wenn gemäss § 1 steuerpflichtige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, mit dem Zeitpunkt der Abgabe des Getränkes.

### § 5.

Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. Tage eines jeden Monats die Getränke, für die im vergangenen Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bei der Steuerstelle nach Art, Menge und Kleinhandelspreisen anzuzeigen und die Steuer dafür zu entrichten.

### § 6.

Wenn der Steuerpflichtige die ihm durch diese Steuerordnung auferlegten Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Meldung über die von ihm abgegebenen steuerpflichtigen Getränke nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, kann die Steuerschuld geschätzt werden.

### § 7.

Die Vorschriften der §§ 162, 166, 167, 168 Abs. 2, 171, 175, 181, 188, 190, 193, 194 Abs 1 und 2, 195, 197, 204—208, 210 Abs. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung sind entsprechend anwendbar.

### § 8.

Die Steuerstelle kann mit dem Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (z. B. über ihre Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Pauschalierung) treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.

### § 9.

Dem Steuerpflichtigen stehen gegen die Heranziehung zur Steuer die in den §§ 69 flg. des Preussischen Komunalabgabengesetzes angeordneten Rechtsmittel zu.

### § 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung und die von dem Oberbürgermeister erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu dem nach dem Preussischen Komunalabgabengesetz in Verbindung mit der VO. über Vermögensstrafen und Bussen vom 6. 2. 1924 (R G Bl. I, S. 44) und etwaigen späteren Änderungen zulässigen Höchstmass bestraft, sofern nicht nach sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verwirkt ist.

### § 11.

Die Steuerordnung tritt mit dem 15. Mai 1940 in Kraft.

Gotenhafen, den 2. April 1940.

**Der Oberbürgermeister**  
gez. Schlichting.

Genehmigt nach Massgabe meiner Begleitverfügung vom heutigen Tage.

Danzig, den 7. Mai 1940.

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung  
gez. Kühn.

7. SEP. 1940



116

Zag. 1450

# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 13

20. MAI 1940

2. JAHRGANG

## Bekanntmachung.

Die anliegende

Schankerlaubnissteuerordnung für die Stadt  
Gotenhafen vom 29. März 1940, genehmigt von dem  
Regierungspräsidenten in Danzig am 10. Mai 1940,  
wird hiermit veröffentlicht.

Gotenhafen, den 20. Mai 1940.

**Der Oberbürgermeister**  
der Stadt Gotenhafen  
**Schlichting**  
k. Oberbürgermeister.

## Schankerlaubnissteuerordnung

### für die Stadt Gotenhafen.

Für die Stadt Gotenhafen wird nachstehende Steuerordnung erlassen:

#### § 1

(1) Die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus unterliegt nach näherer Vorschrift der §§ 2 bis 6 einer Steuer.

(2) Für die Steuer haftet derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt worden ist.

#### § 2

(1) Die Steuer wird nach dem Jahresertrag des erlaubnispflichtigen Betriebes berechnet und beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft oder eines neuen Kleinhandels erteilt worden ist, von den ersten angefangenen oder vollen 4000 RM des Jahresertrages 10 v. H., von den nächsten angefangenen oder vollen 6000 RM des Jahresertrages 15 v. H. und von dem darüber hinausgehendem Teil des Jahresertrages 20 v. H. mit der Massgabe, dass die Steuer in jedem Falle mindestens 50,—RM ergeben muss. Als Jahresertrag gilt der nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes für den Betrieb nach der Konzessionserteilung erstmalig veranlagte Jahresertrag.

(2) Soweit bei Festsetzung der Steuer der Jahresertrag noch nicht feststeht, ist er zu schätzen, und die Steuer vorbehaltlich späterer endgültiger Feststellung zu veranlagern und zu erheben. Der Steuerbescheid muss in diesen Fällen zweifelsfrei zum Ausdruck bringen, dass die Veranlagung nur eine vorläufige ist und die endgültige Veranlagung vorbehalten bleibt.

(3) Der nach Absatz (1) berechnete Steuerbetrag erhöht sich

- a) auf das 4-fache für Bars, Dielen, Likörstuben, Kabarets und sonstige derartige Schankwirtschaften, die vorwiegend Weine und Likör ausschänken,
- b) auf das 10-fache, wenn die Erlaubnis an Personen erteilt wird, die ihren ständigen Wohnsitz ausserhalb des Deutschen Reiches haben.

#### § 3

Im Falle der Übertragung einer bestehenden Wirtschaft oder eines bestehenden Kleinhandels beträgt die Steuer:

- a) bei Übertragung innerhalb des ersten Jahres nach Erteilung der Erlaubnis an den Vorgänger 100%,
- b) bei wiederholter Übertragung innerhalb des ersten Jahres 200%,
- c) bei Übertragung innerhalb des zweiten und dritten Jahres 90%,
- d) bei Übertragung innerhalb des vierten und fünften Jahres 80%,
- e) bei Übertragung innerhalb des sechsten, siebenten und achten Jahres 70%,
- f) bei Übertragung innerhalb des neunten und zehnten Jahres 60%,
- g) bei Übertragung nach mehr als 10 Jahren 50% desjenigen Steuersatzes, der gemäss § 2 für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft oder eines neuen Kleinhandels zu berechnen wäre.



§ 4

(1) Die Erlaubnis zur Erweiterung eines der in § 1 bezeichneten Betriebe oder die Erlaubnis zur Änderung der Zahl oder Grösse der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume ist mit einem Satz von 25% der nach § 2 zu berechnenden Sätze zu besteuern.

(2) Wird dem Inhaber einer Erlaubnis zum Ausschank alkoholfreier Getränke die Vollkonzession erteilt, so ist die Steuer nach § 2 zu berechnen und die für die erste Erlaubnis gezahlte Steuer auf den Steuerbetrag anzurechnen.

(3) Wird die Erlaubnis auf den Betrieb eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus in versiegelten Flaschen beschränkt, so werden nur 50% der nach § 2 zu berechnenden Sätze erhoben.

§ 5

Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn

1. die Wirtschaft (der Kleinhandel) von dem bisherigen Inhaber auf einen Abkömmling übertragen wird,
2. die Erlaubnis zum Betriebe der Wirtschaft (des Kleinhandels) der Witwe des bisherigen Inhabers oder nach deren Wiederverheiratung ihrem Ehemann erteilt wird.

§ 6

- (1) Der Oberbürgermeister kann Steuerfreiheit gewähren, wenn
1. die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt wird,
  2. der Nachweis erbracht wird, dass der Wirtschaftsbetrieb für Rechnung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck erfolgen soll.

(2) Wird dem Inhaber einer Wirtschaft, welche gemäss Abs. 1 Ziffer 1 von der Steuer befreit gewesen ist, die Erlaubnis zum Ausschank von geistigen Getränken erteilt, so ist diese ebenso wie die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft zu versteuern.

§ 7

(1) Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Oberbürgermeister. Über die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach der Veranlagung an die Stadthauptkasse zu entrichten. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so sind, sofern nicht die Zahlung gestundet ist, Verzugszinsen nach den Vorschriften des Gesetzes zur Ergänzung der Abgabengesetze vom 25. November 1926 /Ges.S.S.310/ zu entrichten.

(3) Steuern und Verzugszinsen, die innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Massgabe der Verordnung vom 15. November 1899 /Ges.S.S.545/

(4) Mehrere Steuerpflichtige im Sinne des § 1 haften für die Zahlung der Steuer und der Verzugszinsen als Gesamtschuldner.





Zur Vermeidung aussergewöhnlicher Härten kann der Oberbürgermeister aus Billigkeitsgründen in besonders gearteten Fällen die Steuer ermässigen oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 9

(1) Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach der Zustellung des Veranlagungsbescheides bei dem Oberbürgermeister schriftlich anzubringen. Über den Einspruch beschliesst der Oberbürgermeister; gegen dessen Beschluss steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Beschwerde an den Herrn Regierungspräsidenten offen.

(2) Durch Einspruch und Beschwerde wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 10

Wer eine ihm gemäss § 7 Absatz (1) obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt wird, mit einer Geldstrafe von 1,- bis 150,-- RM bestraft.

§ 11

Die Steuerordnung tritt mit dem 1. Mai 1940 in Kraft.

Gotenhafen, den 29. März 1940

Der Oberbürgermeister

Schlichting

k. Oberbürgermeister.

Genehmigt.

Danzig, den 10. Mai 1940.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

gez. Wohlfarth

Im Falle einer Zulassung von Teilnehmern gegen Karten und teilweiser oder zeitweiser Zulassung von Teilnehmern ohne Karten wird neben der Kartensteuer die volle Pauschsteuer erhoben.

#### § 4

#### Anmeldung, Sicherheitsleistung

- 1/ Vergnügungen, die im Gemeindebezirk veranstaltet werden, sind bei der Steuerstelle anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäss § 2 Nr. 2, 3 oder 4 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Die im § 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.
- 2/ Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.
- 3/ Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung, wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.
- 4/ Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- 5/ Die Steuerstelle kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; sie kann die Veranstaltungen untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

### II. K a r t e n s t e u e r

#### § 5

#### Steuermassstab

- 1/ Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.  
Der Unternehmer ist zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.
- 2/ Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

#### § 6

#### Preis und Entgelt

- 1/ Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise ausschliesslich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.



- 2/ Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, -ein- schliesslich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten und dergleichen erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von den zuständigen Stellen als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt. Letzteres gilt auch für den von dem Reichssportführer eingeführten "Sportgroschen" und für die von jeder Theatereintrittskarte zu erhebende Altersversorgungsabgabe für die Bühnenschaffenden.
- 3/ Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

## § 7

### Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

- 1/ Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen/Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u.ä./, ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist die Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.
- 2/ Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt/Familien-, Wagenkarten u.ä./, so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.
- 3/ Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

## § 8

### Steuersätze

- 1/ Die Steuer beträgt, unbeschadet der Sonderregelung für die Vorführung von Bildstreifen /§9/ für jede ausgegebene Einzelkarte oder für jeden sonstigen Ausweis zu den im § 1 Absatz 2 zu

1	2 u. 3	4 bis 6	7, 9 u. 10
ausgeführten Veranstaltungen			

25	20	15	15
vom Hundert des Preises oder Entgelts einschliesslich Steuer			
/§ 6/.			



- 2/ Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.
- 3/ Für Veranstaltungen der im § 1 Abs.2 Nr. 7,9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, kann die Steuerstelle eine Ermässigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, ~~es sei~~ denn, dass während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.
- 4/ Für Veranstaltungen der im § 1 Abs.2 Nr.7,9 und 10 bezeichneten Art, denen die Steuervergünstigung des § 8 Abs.3 und des § 22 Abs.1 und 2 nicht eingeräumt worden ist, beträgt die Steuer 10 von Hundert des Preises oder Entgelts einschliesslich Steuer /\$6/, soweit die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen und Tanzen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist.

### § 9

Besondere Steuersätze für Vorführungen von Bildstreifen

- 1/ Für Veranstaltungen der im § 1 Abs.2 Nr.8 bezeichneten Art beträgt die Steuer 15 vom Hundert des Preises oder Entgelts einschliesslich der Steuer.
- 2/ Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Filmprüfstelle oder der Oberprüfstelle als staatspolitisch wertvoll, künstlerisch wertvoll, kulturell wertvoll, volkstümlich wertvoll oder volksbildend anerkannt sind, in einer Gesamtlänge von mehr als 250 Meter /mehr als 100 Meter bei Schmalvorführungen/ vorgeführt werden, so tritt an die Stelle des im Abs.1 bezeichneten Steuersatzes ein ermässigter Steuersatz. Werden Bildstreifen vorgeführt, die von der im Satz 1 genannten Stelle als staatspolitisch wertvoll anerkannt und im Auftrag oder mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda oder der Reichspropagandaleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei hergestellt sind, so findet der ermässigte Steuersatz auch dann Anwendung, wenn bei Vorführung die Gesamtlänge der anerkannten Bildstreifen 250 Meter/100 Meter bei Schmalfilmvorführungen/ nicht überschreitet. Der ermässigte Steuersatz beträgt:  
wenn die Gesamtlänge der vorgeführten anerkannten Bildstreifen von der Gesamtlänge aller vorgeführten Bildstreifen ausmacht

		bis	1/5 = 10,71	vom Hundert
mehr als	1/5	"	2/5 = 9,09	" "
" "	2/5	"	3/5 = 7,41	" "
" "	3/5	"	4/5 = 5,66	" "
" "	4/5	"	= 3,85	" "

des Preises oder Entgelts einschliesslich Steuer.

- 3/ Im letzten Falle /mehr als 4/5 anerkannte Bildstreifen/ tritt Steuerfreiheit ein, wenn nur Filme ohne fortlaufende Spielhandlung oder zusammen mit ihnen oder allein solche Filme mit fortlaufender Spielhandlung vorgeführt werden, die von den im Abs.2 genannten Stellen als staatspolitisch und künstlerisch besonders wertvoll, staatspolitisch besonders wertvoll oder künstlerisch besonders wertvoll anerkannt sind.



Bei Filmvorführungen der Gaufilmstellen der NSDAP. und bei Werbefilmvorträgen und Interessentenvorstellungen tritt Steuerfreiheit nach den hierüber ergangenen besonderen Vorschriften ein.

- 4/ Die im Abs. 2 vorgesehene Steuerermäßigung und die in Abs. 3 vorgesehene Steuerbefreiung treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne staatspolitisch wertvollen, künstlerischen, volksbildenden, kulturell oder volkstümlich wertvollen Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als  $\frac{1}{5}$  des Programms der Gesamtveranstaltungen in Anspruch nehmen.
- 5/ Für bereits zugelassene Filme, deren Anerkennung in bezug auf die steuerbegünstigten Eigenschaften "staatspolitisch wertvoll" usw. noch in der Schwebe ist, wird die Steuer zunächst in der Höhe festgesetzt, in der sie ohne Anerkennung des in Betracht kommenden Films geschuldet wird. Ob und in welcher Höhe eine Ermäßigung der Steuer nach erfolgter Anerkennung eintritt, richtet sich nach den hierüber ergangenen besonderen Vorschriften.
- 6/ Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

## § 10

### Eintrittskarten

- 1/ Bei der Anmeldung /§4/ der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt.
- 2/ Die Steuerstelle kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.
- 3/ Der Oberbürgermeister ist befugt anzuordnen, dass als Eintrittskarten nur amtlich hergestellte Karten verwendet werden dürfen die der Unternehmer gegen Erstattung der Kosten bei der Steuerstelle zu entnehmen hat. Von der Abstempelung kann abgesehen werden.

## § 11

### Entwertung und Vorzeigung

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 12

### Nachweisung

Ueber die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist.



## § 13

## Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- 1/ Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Uebertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.
- 2/ Nach Abschluss ihrer Ermittlung setzt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.
- 3/ Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

## § 14

## Festsetzung in besonderen Fällen

Verstösst der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, dass die für die Berechnung der Steuer massgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Ueber die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

## § 15

## Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung /§4/, die Vorlegung der Karten /§10/ und die Entrichtung der Steuer /§13/ nicht wahrt, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

## III P a u s c h s t e u e r

## § 16

## Nach der Roheinnahme

- 1/ Die Pauschsteuer nach der Roheinnahme beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 zu berechnen ist, 15 vom Hundert oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisstufen ausgegeben worden sind, 25 vom Hundert der Roheinnahme. Die Pauschsteuer darf bei Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art nicht an Stelle der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden /§3 Abs. 1 Nr. 2b/. Bei Pferderennen zur Förderung der Pferdezucht beträgt die Pauschsteuer 10% der Roheinnahmen.



# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 14

24. JUNI 1940

2. JAHRGANG

## Gebührenordnung für den Schlacht- und Viehhof, Gotenhafen vom 1. März 1940.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 und vom 29. Mai 1902, des Gesetzes betreffend Ausführung des Schlacht- Vieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 und des dazu erlassenen Abänderungsgesetzes vom 23. September 1904 und des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgrossmärkte vom 5. Mai 1933 (RGBl. I S. 242) in der Fassung des § 13 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. 3. 1934 (RGBl. I S 224), des § 29, der VO. zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. 2. 1935 (RGBl. I S. 301) und des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgrossmärkte vom 2. 7. 1936 (RGBl. I S. 535) wird mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Danzig (Entscheidung vom 12. Juni 1940) für den Gemeindebezirk Gotenhafen folgende Gebührenordnung erlassen:

### § 1

#### I. Gebühren für die Benutzung des Schlacht- und Viehhofes sowie für die Fleischschau und Trichinenschau:

Tiergattung	Gebühr für die Benutzung des Viehhofs zum Verkaufstellen, Einstellen und für einmaliges Wiegen		Gebühr für die Benutzung des Schlachtbofs einschl. Fleischschau bei Schweinen und Ferkeln einschl. Trichinenschau	
				Zusammen
1 Rind . . . . .	Lebendgewicht über	250 kg	2,25 RM	7,75 RM
1 Jungrind . . . . .	"	150—250 "	1,60 "	6,— "
1 Mastkalb . . . . .	"	110—150 "	0,75 "	4,— "
1 Mittelkalb . . . . .	"	45—110 "	0,70 "	2,50 "
1 Jungkalb . . . . .	"	bis 45 "	0,65 "	1,75 "
1 Schaf oder Ziege			0,50 "	1,75 "
1 Schwein			0,90 "	5,— "
1 Ferkel bis 20 kg			0,25 "	1,25 "
1 Pferd				8,— "
1 Fohlen				5,— "

#### II. Gebühr für nicht im hiesigen öffentlichen Schlachthof ausgeschlachtetes, von auswärts eingeführtes Fleisch einschliesslich Wiegegebühren:

1/2 Rind, Schlachtgewicht über 125 Kilo	8,— RM
1/2 Jungrind, Schlachtgewicht über 90—125 Kilo	4,— "
1 Kalb, Schlachtgewicht bis 90 Kilo	1,50 "
1 Schaf oder Ziege	1,— "

1 Schwein, Schlachtgewicht über 50 Kg	4,— RM
" " " von 25—50 Kg	2,— "
Fleischstücke bis 25 Kg (Mindestsatz 1,— RM) je Kg	0,05 "
1/2 Pferd	3,50 "
Leber je Stück	0,10 "
Fett je Kilo	0,02 "
Därme je Kg	0,01 "
1 Trichinenschaugebühr	0,50 "
Die Untersuchung gleichzeitig vorgelegter Innereien ist kostenlos	



### III. Wiegegebühren:

Wiegen einer Rinderhaut oder von 10 Stück Kleinviehhäuten . . . . .	0,20 RM
Wiegen auf der Fuhrwege:	
1 Wagen oder Auto, mit oder ohne Last	1,— "
Für die zweite Wägung:	
a) für 1 Stück lebendes Vieh:	
„ 1 Rind . . . . .	0,50 „
„ 1 Schwein, 1 Kalb oder Schaf	0,20 „
b) für geschlachtetes Vieh:	
1/4 Rind, 1/4 Pferd, 1/2 Schwein, . . . . .	
1 Kalb, 1 Schaf oder 1 Tracht . . . . .	0,20 „

### IV. Kühlhausgebühren:

Benutzung von:	
a) Verkaufsständen im Vorkühlraum nach Grösse, je Monat	30,— 100,— „
b) einem Haken in den Kühlzellen, je Tag . . . . .	0,20 „
c) einer Hakenreihe in der Rinderkühlhalle, je Monat . . . . .	35,— „
d) einer Kühlzelle im Erdgeschoss, je Kühlperiode . . . . .	180,— „
einer Kühlzelle im Kellergeschoss, je Kühlperiode . . . . .	140,— „
für kürzere Zeit an Nichtfleischer nach Vereinbarung	
e) einer Kühlzelle für Grossfleischer bei gleichzeitiger Ermietung von Verkaufsständen, je Monat . . . . .	10,— „
f) Gefrierräumen für das Gefrieren eines finnigen Rindes . . . . .	20,— „
g) für einmaliges Betreten des Kühlhauses ausserhalb der festgesetzten Öffnungszeit sind zu zahlen . . . . .	3,— „

### V. Verschiedene Gebühren:

1. Für die Benutzung der Freibank einschliesslich Aufbewahrung im Kühlhaus, Verkauf und Abrechnung	
a) bei rohem Fleisch . . . . .	6%
b) bei gekochtem oder gepökeltem Fleisch einschl. des Kochens . . . . . vom Bruttoerlös.	10%
Gebühr für eine Abrechnungszweitschrift . . . . .	0,50 „
2. Gebühr für:	
die Benutzung von Schmelzkesseln je Stunde . . . . .	2,50 — 4,50 „
Dampfabgabe an fremde Schmelzkessel je Stunde . . . . .	1,80 „
Dampfabgabe ausserhalb der normalen Betriebszeit . . . . .	2,50 „
Brühen und Schleimen der Därme eines Tieres je nach Umfang nach besonderer Vereinbarung	
3. Gebühr für tierärztliche Atteste je nach Umfang der Untersuchung	1,— bis 10,— „

4. Gebühr für eine bakteriologische Untersuchung einschliesslich fernmündlicher Benachrichtigung . . . . .	6,— RM
5. Abtriebsgebühren:	
1 Rind . . . . .	2,— „
1 Schwein . . . . .	2,— „
1 Kalb . . . . .	1,50 „
1 Schaf oder Ziege . . . . .	1,— „
6. Waschstandgebühren:	
für Reinigung und Desinfektion je Auto oder vierrädrigen Auto-Anhänger . . . . .	1,— „
je Fuhrwerk und zweirädriger Auto-Anhänger . . . . .	0,50 „
7. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende, die nicht das Fleischer- oder Viehhandelsgewerbe ausüben (Darm-, Talg-, Fellhändler usw.) für das laufende Rechnungsjahr	3,— — 20,— „
8. Einlasskarte zur einmaligen Besichtigung des Betriebes . . . . .	0,75 „
Ausweiskarten . . . . .	1,— „

### VI. Gebühren für:

a) Futter und Streu.	
Zu den Einkaufspreisen für Futter und Streu werden 33 1/3% zugeschlagen. Der so ermittelte Betrag ist der Verkaufspreis.	
b) Eis:	
Kleinverkauf: 1 Block Eis, etwa 25 Pfund . . . . .	0,25 „
Grössere Mengen werden nach besonderer Vereinbarung verkauft.	
c) Dung:	
1 Fuhre (Stalldung) ab Schlachthof	5,— „
1 Waggon Kutteldung frei Schlachthof Gotenhafen . . . . .	15,— „
d) Schlacke: 1000 kg. . . . .	2,— „

#### § 2.

Sämtliche Gebühren sind im Voraus an die Kasse des Städtischen Schlacht- und Viehhofes zu entrichten. Desgleichen erfolgt die Abgabe von Futter, Eis, Dung, Schlacke nur gegen sofortige Bezahlung.

#### § 3.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 15. März 1940 in Kraft.

Gotenhafen, den 1. März 1940.

**Der Oberbürgermeister**  
Schlichting.

Genehmigt nach Massgabe meiner Begleitverfügung von heutigen Tage.

Danzig, den 12. Juni 1940.

**Der Regierungspräsident**

In Vertretung: Kühn.





Zag 1455 Weltwirtschaft Kiel 21. 3. 41.

# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 15

27. JUNI 1940

2. JAHRGANG

## Bekanntmachung.

Die anliegende

**Krankenhaus-Ordnung**  
**für die Stadt Gotenhafen**  
vom 18. Juni 1940 wird hiermit ver-  
öffentlicht.

Gotenhafen, den 26. Juni 1940.

Der Oberbürgermeister  
Schlichting.

Institut für Weltwirtschaft, Kiel  
17. SEP 1940



## Krankenhaus-Ordnung

=====

Der Oberbürgermeister der Stadt Gotenhafen erläßt auf Grund des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung nach Beratung mit den Ratsherren folgende Satzung für das Städtische Krankenhaus:

### A. Benutzungsordnung

#### I. Allgemeines

##### § 1

#### Gemeindeanstalt

Die Stadt Gotenhafen betreibt und unterhält im öffentlichen Interesse das Städtische Krankenhaus.

##### § 2

#### Vollzugsvorschriften

Der Oberbürgermeister kann Vollzugsvorschriften zu dieser Satzung erlassen. Diese Satzung und die Vollzugsvorschriften liegen bei der Krankenhausverwaltung zur Einsicht auf.

### II. Bestimmungen für Kranke

#### 1. Aufnahme

##### § 3

#### Voraussetzungen

(1) Aufgenommen werden:

1. Kranke - einschließlich der zur Begutachtung und Beobachtung eingewiesenen Personen -, die einen Einweisungs- oder Verpflichtungsschein einer Behörde, eines Versicherungs- oder Fürsorgeträgers vorlegen, nach dem sich die einweisende Stelle bereit erklärt, die vollen Gebühren (insbesondere die Pflegekosten) zu übernehmen,
2. Verunglückte, oder hilflos Aufgefundene oder Personen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch die Polizei oder sonstige amtliche Stellen zugeführt oder auf deren Veranlassung eingewiesen werden,
3. Kranke, die keinen genügenden Nachweis über die Notwendigkeit der Krankenhauspflege besitzen, wenn die Untersuchung durch den Aufnahmearzt ergibt, daß mit der Abweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit oder Gefährdung der Allgemeinheit verbunden wäre,
4. Kranke, die sich verpflichten, die Kosten selbst zu bezahlen, oder für die sich ein anderer zur Zahlung als selbstschuldnerischer Bürge verpflichtet. In diesem Fall ist auf Verlangen der von der Krankenhausverwaltung bestimmte Vorschuß zu leisten.



(2) **Juden** - im Sinne des § 5 der I. Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (RGBl. 1935 Teil I S. 1333) - werden nur aufgenommen und behandelt, wenn sie nach ihrem Krankheitszustand oder nach den ärztlichen Versorgungsverhältnissen in Gotenhafen nicht abgewiesen werden können. Der Oberbürgermeister regelt Aufnahme und Behandlung durch Vollzugsvorschrift.

(3) Steht die Aufnahmeberechtigung fest, so hat der Kranke bei der Aufnahme, wenn er vernunftfähig ist, dem Aufnahmebeamten alle zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Angaben zu machen. Ist der Kranke nicht vernunftfähig, so sind die Angaben von den Angehörigen zu machen.

(4) Erfordert der Zustand des Kranken sofortige Hilfeleistung, so wird er einstweilen ohne vorherige Erledigung der Aufnahmeformlichkeiten auf die zuständige Krankenabteilung gebracht.

(5) Ist ein Kranker bei der Einlieferung in das Krankenhaus bereits gestorben, so wird die Leiche nach Bestätigung des Todes durch den Arzt vom Tagesdienst in das Pathologische Institut verbracht.

## 2. Zuteilung auf eine Krankenabteilung

(1) Die Zuteilung auf eine Krankenabteilung bestimmt der zuständige Arzt oder die Verwaltung des Krankenhauses.

(2) Kranke, deren Krankheitszustand es erfordert, können innerhalb der Anstalt auf eine andere Krankenabteilung verlegt werden.

(3) Nach Verbringung in den Krankenbau hat sich jeder Kranke, soweit es der Krankheitszustand erlaubt, nach Anweisung der Pflegeperson und, wenn nötig, mit deren Hilfe durch ein Vollbad gründlich zu reinigen. Auf Anordnung des Abteilungsarztes muß sich der Kranke die Haare schneiden lassen. Hierauf wird der Kranke mit frischer Leibwäsche versehen und es wird ihm ein frisch überzogenes Bett zugewiesen.

## 3. Verständigung der Angehörigen

(1) Auf Wunsch des Kranken werden, soweit möglich, die Angehörigen durch die Krankenhausverwaltung von der Einlieferung verständigt.

(2) Ohne weiteres werden die Angehörigen verständigt:  
a. bei bewußtlos aufgenommenen Personen und Jugendlichen, wenn sie nicht von ihrer Wohnung aus eingeliefert wurden,  
b. bei Schwerverletzten oder Schwerkranken, die nicht im Stande sind, die Angehörigen selbst zu benachrichtigen,

(3) Die Verständigung unterbleibt, wenn der Kranke dies ausdrücklich wünscht.

(4) Außerdem werden die Angehörigen des Kranken, soweit möglich, rasch verständigt, wenn im Befinden eine bedrohliche Wendung eintritt.

## § 4

### Feststellung des Kostenträgers

Zahlungsfähige Kranke, die das Krankenhaus ohne vorherige Genehmigung ihrer Krankenkasse aufsuchen, gelten solange als fürsorgerechtlich hilfsbedürftig, bis die zuständige Kasse sich zur Übernahme der vollen Krankenhauskosten bereit erklärt hat.



Zur Sicherstellung der Kosten erklärt sich der Kranke oder sein gesetzlicher Vertreter durch die Aufnahme in das Krankenhaus damit einverstanden, daß an den eingebrachten Sachen - Geld, Kleidungsstücke, Wertgegenstände im Pfandrecht zu Gunsten der Krankenhausverwaltung bestellt wird. Hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 1204 ff BGB.

## Hilfeleistung in Notfällen

Personen, die das Krankenhaus nur deshalb aufsuchen, weil außerhalb der Anstalt ein Arzt nicht zu erreichen ist, erhalten die augenblickliche notwendige Hilfeleistung.

## 2. Versorgung

### § 6

#### Verpflegung und Behandlung

(1) Jedem Kranken wird die seinem Zustand entsprechende sorgfältige Verpflegung und gewissenhafte Behandlung durch Ärzte und Pflegepersonen zuteil. Dabei werden die mit Versicherungs- und Fürsorgeträgern getroffenen Vereinbarungen beachtet.

(2) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Operation eines Minderjährigen wird in eiligen Fällen möglichst fernmündlich oder fernschriftlich eingeholt. Besteht Lebensgefahr, so bedarf es dieser Einwilligung nicht. Der gesetzliche Vertreter ist in diesem Fall nachträglich sofort zu verständigen.

### § 7

#### Anstaltskleidung

Jeder Kranke erhält bei der Aufnahme Anstaltskleidung, die während des Aufenthalts im Krankenhaus zu tragen ist.

Schwangere haben bei der Aufnahme folgende Kleidungsstücke und Urkunden mitzubringen:

#### a. Kleidungsstücke:

##### für das Kleinkind:

5 - 10 Hemdchen  
5 - 10 Jäckchen  
1 Gummiunterlage  
2 große Einschlagwindeln  
1 Badetuch  
2 Waschlappen  
1 Nabelbinde  
5 dünne Windeln

##### für sich:

Nachthemden bzw.  
Schlafrock  
2 Büstenhalter  
Toilettensachen

#### b. Urkunden:

Die standesamtliche Eheschließungsurkunde oder Familienstammbuch, bei unverheirateten Geburtsurkunde oder Paß oder Versicherungskarte.

### § 8

#### Verwahrung eingebrachter Gegenstände

(1) Die im Besitz des Kranken befindlichen Gegenstände, insbesondere Kleidung, Geld und Wertsachen, sind nach näherer Anordnung der Krankenhausverwaltung abzugeben. Für Geld und Wertsachen wird eine Empfangsbcheinigung ausgestellt.



- (2) Für Gegenstände, die nicht in Verwahrung gegeben werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Die in die Anstalt mitgebrachten Kleidungsstücke werden in das Kleiderlager verbracht und dort bis zur Entlassung des Kranken verwahrt.
- (4) Über die eingebrachten Kleidungsstücke wird ein genaues Verzeichnis (Kleiderkarte) aufgenommen. Die Kleiderkarte ist dem Kranken oder seinem gesetzlichen Vertreter zur unterschriftlichen Anerkennung vorzulegen.
- (5) Soweit erforderlich, kann der Abteilungsarzt eine Entseuchung (Desinfektion) der Kleider des Kranken anordnen. Für etwaige Schäden hieraus wird eine Haftung nicht übernommen.
- (6) Waffen jeder Art (Schuß-, Hieb-, Stich-, und Schlagwaffen einschließlich griffester Messer) sowie entzündliche Gegenstände sind von dem Kranken abzugeben.

### 3. Verhalten der Kranken

#### § 9

##### Allgemeines

- (1) Im Krankenhaus müssen Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung herrschen. Die Kranken haben sich gesittet zu betragen und bei Anwesenheit von Ärzten, Geistlichen und diensttuenden Beamten jede Störung zu vermeiden.
- (2) Mit der Aufnahme sind die Kranken verpflichtet, diese Satzung, die hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften und die Anordnung der Ärzte und der anderen Anstaltspersonen zu befolgen, sowie von sich aus alles zu tun, um die baldige Gesundung zu fördern.
- (3) Jeder Kranke hat sich, soweit es sein Zustand zuläßt, täglich morgens zu waschen, zu kämmen, die Zähne zu reinigen, den Mund zu spülen und sein Bett in Ordnung zu bringen. Die Pflegepersonen leisten, soweit nötig, bei diesen Verrichtungen Hilfe. Die Waschtische dürfen von den einzelnen Kranken nicht länger als nötig benutzt werden.
- (4) Die Kranken dürfen sich nicht unbedeckt oder mit Kleidern und Schuhen auf das Bett legen. Das Bett darf während des Tages von den außer Bett befindlichen Kranken nicht als Sitz- oder Liegestelle benutzt werden.
- (5) Ausspucken auf den Boden, Ausschütten von Flüssigkeiten, Hinauswerfen von Abfällen oder sonstigen Gegenständen aus den Fenstern und Hinaushängen von Kleidungsstücken zu den Fenstern ist untersagt.
- (6) Die Kranken haben in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 20.30 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März um 20 Uhr ihr Bett aufzusuchen, und sich während der Nacht ruhig zu verhalten.
- (7) Lärmende Unterhaltung, lautes Singen und Pfeifen, sowie Spielen um Geld ist - auch tagsüber - verboten.



## § 10

### Verhalten zu anderen Kranken

Die Kranken haben Verschwiegenheit über Befinden und Verhältnisse der anderen Kranken zu bewahren, auf sie gebührend Rücksicht zu nehmen, ihnen in kameradschaftlicher Weise zu begegnen und nötigenfalls zu helfen, wenn dies der eigene Zustand zuläßt.

## § 11

### Rauchverbot

Das Rauchen im Krankenhaus ist untersagt.

## § 12

### Handreichungen der Kranken

Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Leitung des Krankenhauses, bestimmte Kranke mit Zustimmung des Abteilungsarztes zu Handreichungen bei der Reinigung der Krankenräume anzuhalten.

## § 13

### Benutzung der Einrichtungen

(1) Die Kranken müssen alle Einrichtungen und die ihnen zur Benutzung zugewiesenen Gebrauchsgegenstände schonend behandeln. Wer schuldhaft eine Beschädigung verursacht, haftet hierfür nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Kranken ist es - Notfälle ausgenommen - verboten:

1. sich an den Fenstern, Lüftungsvorrichtungen, Wasser-, Heizungs- und sonstigen Leitungen, Beleuchtungs-, Fernsprech- und Rundfunkanlagen zu schaffen zu machen,
2. die Behandlungsgeräte und Aufzüge zu benutzen oder zu bedienen.

(3) Der Gebrauch der Heizkissen ist nur nach ärztlicher Anordnung gestattet.

(4) Die Sendezeiten des Hausrundfunks setzt die Krankenhausverwaltung fest. Die Rundfunkanlagen auf den Krankenstationen dürfen nur durch Anstaltspersonen, in der Regel durch die Pflegeperson, bedient werden. Zur Vermeidung der Belästigung der Kranken, bei Vornahme ärztlicher oder gottesdienstlicher Handlungen, bei Vernehmung von Kranken und aus ähnlichen Anlässen kann der Abteilungsarzt, in dessen Abwesenheit, die Pflegeperson, den Lautsprecher ausschalten.

## § 14

### 1. Aufenthalt

(1) Kranke dürfen ohne Erlaubnis des Abteilungsarztes und ohne ordentliche Kleidung Bett und Zimmer nicht verlassen.

(2) Sämtliche Kranken müssen während der ärztlichen Besuche in den Krankenzimmern anwesend sein, ebenso während der allgemeinen Besuchsstunden, zur Essenszeit und während der Zeit der Bettruhe.

(3) Ist Behandlung oder Untersuchung eines Kranken in einer anderen Abteilung erforderlich, so hat er sich dort zur bestimmten Zeit einzufinden. Gehunfähige Kranke werden durch Pflegepersonen dorthin gebracht.

(4) Der Aufenthalt in den Zimmern der Anstaltspersonen, sowie in allen Betriebsräumen und Wirtschaftsräumen ist den Kranken ohne Erlaubnis nicht gestattet.

(5) Jeder unnötige Aufenthalt der Kranken auf Gängen, und Treppen, in Aborten und am Verkaufsstand ist zu vermeiden. Grössere Ansammlungen von Kranken am Verkaufsstand sind untersagt.

## 2. Ausgang

(1) Der Abteilungsarzt kann dem Kranken in dringenden Fällen Ausgangserlaubnis erteilen. Für Sonn- und Feiertage wird im allgemeinen keine Erlaubnis erteilt. Der Ausgangsschein ist vormittags vor dem Ausgang bei der Krankenhausverwaltung vorzulegen.

(2) Kranke, die die auf dem Ausgangsschein bewilligte Zeit überschreiten, oder betrunken in die Anstalt zurückkehren, haben Entlassung zu erwarten.

## § 15

### Gartenbenutzung

(1) Mit Erlaubnis des Abteilungsarztes ist den Kranken der Aufenthalt in den Gartenanlagen von 9 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit im Sommer bis längstens 19 Uhr gestattet.

(2) Die Pflegepersonen können über die Gartenbenutzung nähere Anweisungen geben und das Zusammenkommen von Kranken verschiedener Krankenabteilungen verbieten.

(3) In den Gartenanlagen muß Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung herrschen.

(4) Bei der Gartenbenutzung haben die Kranken stets in unmittelbarer Nähe ihrer Krankenstationen zu bleiben.

(5) Verkehr mit den Personen außerhalb der Gartenanlagen oder mit den in den Sälen befindlichen Kranken ist untersagt.

(6) Verboten ist, Rasenplätze zu betreten oder auf ihnen zu lagern und Blumen, Zweige und Früchte abzupflücken.

(7) Stühle oder sonstige in die Krankenträume gehörige Gegenstände dürfen ohne Erlaubnis des Abteilungsarztes nicht in die Gartenanlagen verbracht werden.

## § 16

### Heil- und Arzneimittel, Speisen und Getränke

(1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel, Speisen und Getränke werden



den Kranken durch die Pflegepersonen verabreicht. Verboten ist, andere Heil- und Arneimittel als die vom Abteilungsarzt verordneten anzuwenden, Getränke und Speisen zu genießen, die vom Abteilungsarzt nicht verordnet oder genehmigt sind, oder Heil- und Arneimittel, Speisen und Getränke an andere Kranke abzugeben oder einzutauschen.

(2) Die Einführung von Lebensmitteln aller Art unterliegt der Aufsicht des Pflegepersonals. Sie wird nur auf den mit Erwachsenen belegten Stationen in beschränktem Maße gestattet, während auf der Kinderstation das Mitbringen von Lebensmitteln und Genußmitteln untersagt ist. Verboten ist auch die Einbringung alkoholischer Getränke. Die Lebensmittel dürfen nicht in den Betten oder Nachttischen untergebracht werden.

(3) Sind Speisen und Getränke nach Ansicht des Kranken zu beanstanden, so hat er unverzüglich durch die Pflegeperson - möglichst vor dem Verzehren - den Abteilungsarzt verständigen zu lassen.

(4) Kranke, die die Kost am Entlassungstage im Krankenhaus deshalb einzunehmen wünschen, weil ihnen für diesen Tag Krankengeld nicht zusteht, haben dies am Tage vorher der Pflegeperson mitzuteilen.

(5) Das Frühstück wird um 7 Uhr, das Mittagessen um 11.30 Uhr, das Abendessen um 17.30 Uhr ausgegeben.

#### 4. Sonstige Bestimmungen für Kranke

##### § 17

##### Anstaltsbücherei

(1) Kranke können die Anstaltsbücherei unentgeltlich nach näherer Anordnung der Krankenhausverwaltung benutzen. An Kranke mit ansteckenden Krankheiten werden Bücher nicht ausgegeben.

##### § 18

##### Anstaltsgeistliche

(1) Kranke, die geistlichen Zuspruch wünschen, haben dies der Pflegeperson mitzuteilen, sie sorgt für Herbeirufung des Anstaltsgeistlichen.

(2) Die im Eigentum der Stadt befindlichen, den Anstaltsgeistlichen zum Gebrauch überlassenen Abendmahls- und Professurgeräte sowie Chor- röße werden auf Anforderung auch den Geistlichen anerkannter, insbesondere bekenntnisverwandter Religionsgemeinschaften zur Vornahme seelsorglicher Handlungen im Krankenhaus überlassen. In Zweifelsfällen entscheidet die Krankenhausverwaltung.

(3) Die Vornahme jüdischer Kulthandlungen im Krankenhaus ist verboten.

##### § 19

##### Haar- und Bartpflege

Die männlichen Kranken haben sich, soweit es ihr Gesundheitszustand erlaubt, zu rasieren und monatlich einmal die Haare schneiden zu lassen.





## § 20

### Ein- und ausgehende Post

- (1) Sendungen aller Art mit Ausnahme der Postanweisungen werden den Kranken von der Krankenhausverwaltung zugestellt. Pakete und Päckchen werden in Gegenwart des Empfängers geöffnet. Der Inhalt wird ausgehändigt, wenn er nicht aus Gegenständen besteht, deren Empfang den Kranken verboten ist.
- (2) Postanweisungen werden den Kranken nicht ausgeliefert. Die Krankenhausverwaltung hebt die Beträge ab und verwahrt sie bis zur Entlassung des Kranken.
- (3) Abgehende Pakete und Päckchen kann die Krankenhausverwaltung beim Vorliegen besonderer Gründe in Gegenwart des Absenders öffnen.
- (4) Geldbriefe werden wie Postanweisungen behandelt. Briefe, die einer Geldsendung beiliegen, werden dem Kranken zugestellt.
- (5) Der Klinikvorstand oder sein Vertreter kann anordnen, dass Briefe wegen des Zustandes des Kranken durch eine Pflegeperson geöffnet und dem Kranken nur dann ausgehändigt werden, wenn der Inhalt kein Anlass zu Bedenken gibt.

## § 21

### 1. Entlassung. Verlassen des Krankenhauses gegen ärztlichen Rat.

- (1) Die Kranken werden nur auf Grund einer am Vormittag ergangenen Verfügung des Klinikvorstandes aus der Anstalt entlassen. Während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgen Entlassungen nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen.
- (2) Kranke können gegen ihren Willen im Krankenhaus nur auf Grund behördlicher Anordnung zurückgehalten werden. Wer gegen den ausdrücklichen Rat des Klinikvorstandes das Krankenhaus verlässt, hat eine entsprechende Erklärung zu unterschreiben. Für hieraus entstehende Schäden haftet die Stadt nicht.
- (3) Die Entlassung erfolgt im Laufe des Vormittags, frühestens ab 9 Uhr. Kein Kranker hat - dringende Fälle ausgenommen - das Recht, die Entlassung zu einer anderen Zeit zu verlangen.
- (4) Am Entlassungstag wird der Kranke, wenn möglich von einer Pflegeperson in die Entlassungsabteilung gebracht. Dort wird dem Kranken die Austrittsbescheinigung übergeben. Die verwehrten Gelder und Wertgegenstände sind an der Krankenhauskasse während der Kassenstunden gegen Empfangsbestätigung und Rückgabe des Hinterlegungsscheines in Empfang zu nehmen, die Mithilfe der Pflegeperson kann hierbei in Anspruch genommen werden.
- (5) Heimschaffung nach auswärts sind möglichst 4 Tage vor dem Entlassungstage zu beantragen.



(6) Personen, welche gegen Verbotsses gegen die Anordnung des Arztes oder Hausordnung entlassen wurden, werden nur wieder aufgenommen, wenn eine neue Krankheit vorliegt oder ihre Abweisung eine unmittelbare Lebensgefahr für sie nach sich ziehen würde.

## 2. Ableben eines Kranken

(1) Stirbt ein Kranker, so wird der nächste Angehörige oder die Person, deren Verstäädigung der Kranke gewünscht hat, möglichst schnell benachrichtigt.

(2) Die Angehörigen des Verstorbenen haben sich unverzüglich in der Krankenhausverwaltung einzufinden.

(3) Die Krankenhausverwaltung zeigt die Sterbefälle beim Standesamt an.

(4) Die Besorgungen für die Bestattung ist ausschliesslich Sache der Angehörigen.

(5) Für Aussegnung steht im Krankenhaus ein würdig ausgestatteter Raum zur Verfügung. Aussegnungen sind im allgemeinen 24 Stunden vorher bei der Entlassungsabteilung anzumelden. Die Aussegnung von Angehörigen des evangelisch-lutherischen und des katholischen Bekenntnisses nehmen die Anstaltsgeistlichen vor. Ausnahmeanträge sind bei diesen anzubringen.

(6) Der Nachlass eines verstorbenen Kranken wird den Angehörigen oder sonstigen Berechtigten ausgehändigt, soweit darüber nicht das Nachlassgericht oder der für die Pflegekosten aufkommende Fürsorgeverband verfügt. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

## § 22

### Leichenöffnung.

(1) Jeder Kranke kann dem Abteilungsarzt schriftlich oder mündlich erklären, dass bei etwaigem Ableben die Leichenöffnung zu unterbleiben hat.

(2) Wurde eine solche Erklärung nicht abgegeben oder ist der Kranke zu einer freien Willensäußerung nicht in der Lage, so kann der Einspruch gegen die Leichenöffnung von dem Ehegatten des Kranken oder von einem seiner Verwandten oder Verschwägerten des ersten Grades in auf- und absteigender Linie sowie von dem gesetzlichen Vertreter bis spätestens 24 Stunden nach dem Ableben erhoben werden.

(3) Die Leichenöffnung liegt im Interesse der Volksgesundheitspflege, um in möglichst vielen Fällen die Todesursache sicher festzustellen.

(4) Wird trotzdem ein Einspruch erhoben, so ist er an den Abteilungsarzt zu richten, bei dessen Abwesenheit in dringenden Fällen an den Abteilungspfleger. Die Verwaltung nimmt Einsprüche gegen Leichenöffnung nicht entgegen.

## § 23

### Verfahren bei Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, gegen die hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften oder gegen Einzelanordnungen der Anstaltspersonen können vorbehaltlich einer Strafanzeige, von dem Klinikvorstand oder seinem Vertreter, in deren Verhinderung in dringenden Fällen vom Ab-

Abteilungsarzt mit Besuchsverbot, Entzug von Vergünstigungen oder Absonderung des Kranken in einem Einzelzimmer gehandelt werden.

(2) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen, sowie bei Ablehnung der ärztlich angeordneten Behandlungsmassnahmen können Kranke, wenn dies ohne Gefährdung ihres Gesundheitszustandes angängig ist und eine behördliche Verfügung nicht entgegensteht, von dem Klinikvorstand oder seinem Vertreter, bei deren Abwesenheit vom Abteilungsarzt aus der Anstalt entlassen werden.

(3) Für polizeilich eingewiesene Kranke gelten die Anordnungen, die von der einweisenden Stelle allgemein oder für den besonderen Fall erlassen werden.

(4) Bei Beschwerden entscheidet der Oberbürgermeister endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### III Bestimmungen für Nichtkranke

#### § 24

##### Besuche

(1) Krankenbesuche sind nur zu der festgesetzten Besuchszeit erlaubt. Besuche von Personen, in deren Hausgemeinschaften ansteckende Krankheiten herrschen, sind verboten. Mehr als 4 (vier) Personen sollen einen Kranken nicht gleichzeitig besuchen, Ausnahmen sind nur mit Erlaubnis der Krankenhausverwaltung zulässig.

(2) Die Kranken dürfen ihre Besuche nur im Krankensaal oder Krankenzimmer empfangen. Das Begleiten der Besucher nach dem Ausgang der Anstalt ist nicht zulässig.

(3) Die Klinikvorstände oder die Krankenhausverwaltung können für einzelne Kranke, sowie für Krankensäle oder ganze Krankenabteilungen Besuche verbieten oder einschränken.

(4) Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, das Verbot der Einbringung von Lebens- und Genussmitteln, Heilmitteln und Waffen zu überwachen und zu diesem Zweck stichprobenweise zu verlangen, dass die Besucher die mitgebrachten Behältnisse vorzeigen und öffnen. In besonderen Verdachtsfällen kann auch eine Durchsichtung der Kleider angeordnet werden. Gegenstände, deren Einbringung verboten ist, sind vor dem Betreten des Krankenhauses beim Torwart zu hinterlegen. Der Abteilungsarzt kann Ausnahmen zulassen, insbesondere bei Wein, Gebäck und Obst.

(5) Entspricht ein Besucher nicht den Anordnungen, so wird ihm das Betreten des Krankenhauses verweigert. In Zweifelsfällen entscheidet die Krankenhausverwaltung.

(6) Besuche bei Schwerkranken können ausserhalb der festgesetzten Besuchszeit nach vorheriger Anmeldung beim Torwart zugelassen werden, wenn kein Einspruch von der Krankenabteilung erhoben wird. Unter den gleichen Voraussetzungen können von auswärts kommende Personen Kranke auch ausserhalb der Besuchszeit besuchen. Sonstige Aufnahmen kann der Klinikvorstand gestatten.

(7) Zu Kranken mit übertragbaren Krankheiten werden Besuche nicht zugelassen.

(8) Geschlechts- und Geisteskranke dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Abteilungsarztes besucht werden. Die vom Arzt zulässig erklärte Personenzahl darf nicht überschritten werden.



## § 25

### 1. Sonstige Bestimmungen für Nichtkranke.

- (1) Auf die Besucher der Kranken und andere Nichtkranke finden während des Aufenthaltes in der Anstalt die §§ 9 Absatz 1, 13 Absatz 1 und 2, 14 Absatz 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Besucher dürfen in den Anstaltsgebäuden nicht rauchen. Es ist ihnen nicht erlaubt, sich auf die Krankenbetten zu setzen.
- (3) Hunde und andere Haustiere sowie Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Kinderwagen, dürfen nicht in die Anstalt mitgenommen werden.

### 2. Allgemeiner Verkehr

- (1) Das Einfahren von Kraftfahrzeugen in das Krankenhaus und der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Anstaltsgeländes ist mit Ausnahme der Kranken- und Warenbeförderung verboten.
- (2) Lieferwagen haben die Ein- und Ausfahrt zu benutzen und soweit möglich, bei den Wirtschaftsgebäuden zu halten.
- (3) Das Befahren des übrigen Anstaltsgeländes ist den Lieferfahrzeugen nur in besonderen Fällen gestattet- z.B. bei Anfahren von Baustoffen an Baustelle, Ablieferung von Waren an bestimmten Gebäuden. Hierbei sind die Weisungen der Torwarte zu beachten.
- (4) Das Radfahren ist auf den Wegen und Plätzen innerhalb des Anstaltsgeländes verboten. Für Fahrräder von Anstaltspersonen sind die dafür vorgesehenen Einstellgelegenheiten zu benutzen.
- (5) Anstaltspersonen, die ihre Kraftfahrzeuge während der Dienstzeit im Krankenhaus einstellen wollen, dürfen nur die Kraftfahrzeug-Unterstandshallen benutzen, Einfahren in das innerhalb der Mauern liegende Krankenhaushausgelände ist unzulässig.

## § 26

### Verfahren bei Zuwiderhandlungen

Besucher und andere Personen, die gegen diese Satzung, gegen die hierzu ergangene Vollzugsvorschriften oder gegen Einzelanordnungen der Anstaltspersonen verstossen, werden, vorbehaltlich einer Strafanzeige, aus der Anstalt verwiesen. Bei Beschwerde entscheidet der Oberbürgermeister endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## IV. Sonstiges

---

## § 27

### Handel in der Anstalt

Der Handel mit Gegenständen aller Art innerhalb des Anstaltsgeländes ist verboten.

## § 28

### Sammlungen in der Anstalt

Die Sammlung von Spenden ist nur mit Erlaubnis der Krankenhausverwaltung zulässig.



§ 29

Trinkgelder und Geschenke

Den Anstaltspersonen ist die Annahme von Trinkgeldern und Geschenken verboten.

§ 30

Haftung

Die Haftung des Krankenhauses für Erfüllungsgehilfen richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 31

Diese Krankenhausverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gotenhafen, den 18. Juni 1940

Der Oberbürgermeister

gez. Schlichting



# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 16

28. JUNI 1940

2. JAHRGANG

## Verschandelung des Orts- und Strassenbildes in Gotenhafen.

Bis zum Erlass einer ortspolizeilichen Vorschrift über das Reklameunwesen ordne ich folgendes an:

1. Die Anbringung von Geschäftsaufschriften, Reklameinschriften aller Art einschl. Lichtreklame, Schaukästen, Warenautomaten usw. bedarf der vorherigen baupolizeilichen Genehmigung. Das Beschriften der Schaufenster ist grundsätzlich untersagt. Lediglich der Name des Inhabers darf dort in kleiner Schrift angebracht werden.
2. Wer beabsichtigt, eine in der Ziffer 1 genannte Einrichtung zu treffen, hat die entsprechenden Pläne hierfür bei dem Oberbürgermeister — Baupolizeibehörde — in doppelter Fertigung einzureichen.
3. Die Anbringung der in Ziffer 1 bezeichneten Einrichtungen darf erst erfolgen, wenn der Antragsteller in dem Besitz der baupolizeilichen Genehmigung — des Bauscheines — ist.
4. Die Hauseigentümer und Hausverwalter sind verpflichtet, die Einhaltung obiger Vorschriften in ihren Häusern zu überwachen, da für die Entfernung der ohne Erlaubnis angebrachten Schilder von mir auch die Hausverwalter haftbar gemacht werden.
5. Einrichtungen der in Ziffer 1 genannten Art, die in der Zeit seit der Besetzung Gotenhafens bis zum Erlass dieser Verfügung getroffen worden sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung. Die erforderlichen Pläne sind deshalb sofort einzureichen. Schon vorhandene nicht genehmigte Einrichtungen werden weggesprochen, falls sie nicht bis zum 1. 8. 1940 von der Baupolizeibehörde genehmigt sind.
6. Sämtliche noch vorhandenen in polnischer Sprache gehaltenen Reklameeinrichtungen, Schilder, Aufschriften usw., ebenso etwaige Gerüste und Stangen von schon abgenommenen Tafeln sind sofort zu entfernen.

Will der Hauseigentümer, der Geschäftsinhaber oder der sonstwie Berechtigte die in Abs. 1 genannten Einrichtungen erhalten, um sie zu übermalen oder umzuarbeiten, so bedarf er hierzu der baupolizeilichen Genehmigung nach Ziffer 1.

Gotenhafen, den 22. Juni 1940.

Der Oberbürgermeister  
Schlichting.

Institut für Weltwirtschaft, Kiel  
17. SEP. 1940



# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 17

5. JULI 1940

2. JAHRGANG

## Bekanntmachung.

Die anliegenden Satzungen und zwar:

- a) Satzung der Stadt Gotenhafen über den Anschluss der Grundstücke an die Städtische Müllabfuhr vom 11. Juni 1940, genehmigt von dem Regierungspräsidenten in Danzig am 18. Juni 1940,
- b) Satzung der Stadt Gotenhafen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Strassenreinigung vom 11. Juni 1940, genehmigt von dem Regierungspräsidenten in Danzig am 18. Juni 1940,

werden hiermit veröffentlicht.

Gotenhafen, den 5. Juli 1940.

Der Oberbürgermeister  
Schlichting.

# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 18

2. AUGUST 1940

2. JAHRGANG

## Bekanntmachung.

Die anliegende

### **Gebührenordnung für das Stadtkrankenhaus in Gotenhafen**

vom 19. Juli 1940, genehmigt vom Regierungspräsidenten in Danzig am  
12. Juli 1940, wird hiermit veröffentlicht.

Gotenhafen, den 2. August 1940.

Der Oberbürgermeister  
Schlichting.



G e b ü h r e n o r d n u n g  
des Stadtkrankenhauses in Gotenhafen.

Für die Inanspruchnahme des Krankenhauses werden Gebühren erhoben nach folgenden Grundsätzen:

§ 1.

Kurkosten für die Behandlung von Personen,  
die in das Krankenhaus aufgenommen sind.

Als Entgelt für die Gewährung von Unterkunft, Pflege, Wäsche, Beköstigung und teilweise auch ärztlicher Behandlung - s. §§ 4 und 5 - sind je Tag zu zahlen:

I. Normalsätze.

	für Reichsdeutsche	für Ausländer
a. in der I. Verpflegungsklasse .....	12,- RM.	15,- RM.
b. " " II. " " .....	8,- "	11,- "
c. " " III. " " .....	5,50 "	6,50 "

Die vorstehenden Sätze sind für den Aufnahme - bzw. Entlassungstag nur zur Hälfte zu entrichten, wenn die Aufnahme nach 12 Uhr mittags oder die Entlassung vor 12 Uhr mittags erfolgt. Erfolgt die Aufnahme nach 19 Uhr, so wird für diesen Tag keine Gebühr erhoben.

II. Ermäßigte Sätze.

- a. für kranke Kleinkinder und für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in der
- |                             | für Reichsdeutsche | für Ausländer |
|-----------------------------|--------------------|---------------|
| I. Verpflegungsklasse ..... | 6,- RM.            | 8,- RM.       |
| II. " " .....               | 4,- "              | 6,- "         |
| III. " " .....              | 2,50 "             | 4,- "         |
- b. für Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 8. Lebensjahr in der
- |                             |          |          |
|-----------------------------|----------|----------|
| I. Verpflegungsklasse ..... | 7,50 RM. | 10,- RM. |
| II. " " .....               | 5,50 "   | 8,- "    |
| III. " " .....              | 4,- "    | 6,- "    |
- c. für Kinder vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der
- |                             |          |          |
|-----------------------------|----------|----------|
| I. Verpflegungsklasse ..... | 10,- RM. | 14,- RM. |
| II. " " .....               | 7,- "    | 10,- "   |
| III. " " .....              | 4,50 "   | 6,- "    |
- d. für in der Anstalt geborene oder von der kranken Mutter mitgebrachte gesunde Kleinkinder 25% des Verpflegungssatzes der Mutter.
- e. Werden die in der Anstalt geborenen Kinder ausschliesslich von der Mutter gestillt, so sind für die Kleinkinder in den ersten sechs Tagen nach der Geburt keine Gebühren zu zahlen. Für Kinder, die in dem Brutofen untergebracht sind und für Ausländer sind die in § 1 IIc festgesetzten Gebühren vom Tage nach der Geburt zu zahlen.



### III. Sätze für Begleitpersonen.

Begleitpersonen werden nur in der I. und II. Verpflegungsklasse und nur nach Maßgabe der Unterbringungsmöglichkeit aufgenommen. Für sie ist bei jeweiliger gleicher Unterbringung wie bei Kranken zu zahlen.

### IV. Kostenvorschuß.

Von Selbstzahlern ist bei der Aufnahme ein Kostenvorschuß in Höhe der Kostensätze für die ersten zehn Tage der betreffenden Klasse zu zahlen.

### V. Hausschwangere.

Gesunde, arbeitsfähige, schwangere Frauen und Mädchen können, soweit Platz ist, unter folgenden Bedingungen aufgenommen werden:

- a. sie müssen sich bei der Meldung einer von einem Anstaltsarzt vorzunehmenden Untersuchung unterziehen,
- b. sie müssen bis zur Entbindung 8 Wochen Zeit haben,
- c. sie müssen die zugewiesenen Hausarbeiten verrichten,
- d. sie müssen sich für Unterrichtszwecke zur Verfügung stellen,
- e. sie müssen die bei der Entlassung benötigte Kinderkleidung mitbringen, desgleichen für ihren Bedarf Kamm und Seife.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so beträgt die Gebühr für die Entbindung 28,- RM., die bei der Aufnahme einzuzahlen sind.

## § 2.

### N e b e n k o s t e n .

#### A. Nebenkosten für Kranke der I. und II. Verpflegungsklasse.

##### 1. Gebühren für Nachtwachen.

Für die Gewährung besonderer Nachtwachen werden für jede Nacht 50% der Kur- und Verpflegungsgebühren (Normalsätze) derjenigen Klasse berechnet, in der der Kranke untergebracht ist.

##### II. Gebühren für Desinfektionen.

Für Desinfektionen von Kleidungsstücke im Dampfdesinfektor wird eine Gebühr von 3,- RM. erhoben.

##### III. Gebühren für Röntgenleistungen.

###### 1. Durchleuchtungen

- |   |         |
|---|---------|
| a. pro Sitzung ohne Röntgenaufnahme ..... | RM. 3,- |
| b. " " mit Kontrastmittel .....           | " 5,-   |

Ist mit der Durchleutung eine Röntgenaufnahme verbunden, so ist die Aufnahme nach III 2 besonders zu berechnen.



## 2. Aufnahmen

Bei Filmverwendung von:

a.	Zahnfilm 1 - 3 Stück.....	RM.	2,--	
b.	9 x 12.....	"	3,25	zuzügl.: Kosten
c.	13 x 18.....	"	3,50	f. ärztliche
d.	18 x 24.....	"	4,50	Leistung.
e.	24 x 30.....	"	5,50	für
f.	15 x 40.....	"	4,50	d. 1. Leistung RM! 4,-
g.	30 x 40.....	"	7,--	f. jede weitere " 1,-
h.	40 x 40.....	"	8,50	

Bei Kontrastmitteln und Medikamenten  
Selbstkosten und 20% Aufschlag.

## 3. Für Abzüge und Diapositive sind zu erheben:

a.	Abzüge bei Größe 18 x 24.....	RM.	1,--
b.	" " " 24 x 30.....	"	1,50
c.	" " " 30 x 40.....	"	2,--
d.	Diapositive.....	"	1,--
e.	für jeden weiteren Abzug bzw. Dia- positiv.....	"	1,--

## 4. Therapie.

Oberflächentherapie je Röntgeneinheit...	RM.	0,02
Tiefentherapie " "	"	0,03

## 5. Diathermie und Kurzwellen

Durchwärmung jeglicher Art.....RM. 2,--

### IV. Medizinische Bäder.

(außer den nicht zu berechnenden Reinigungsbädern:)

- Sitzbad  
Armbad  
Kopf - Hals - Fuß - Sitzbad  
Teilinhalation  
Dusche  
Brausebad  
Desinfektion der Kleidung.....RM. 0,50
- Wannenbad  
Paraffinpackung  
Einzelinhalation  
Solbad  
Wechselbad  
Salzbad 3 Kilo  
Teillichtbad  
Lehmteilpackung  
Vollbad  
kleines Kalibad  
Kopftentlausung bei Frauen u. Mädchen..RM. 1,--



3. Kräuterbäder  
Schwefelbad  
Fichtennadelbad  
Boraxbad  
Galvanisation  
Paradisieren  
Lehmganzipackung  
Bürstenbad  
Tonisieren  
Saluminbad  
elektr. oder Wechselstrombad.....RM. 2,--
4. Sauerstoffbad  
Moorbad  
Dauerbad  
Sandbad  
Kohlensäurebad  
elektr. Voll-Lichtbad  
Schaumbad.....RM. 3,--
5. Sudabad.....RM. 4,--
6. Fangopackung 3 Pfd.....RM. 3,--  
" 6 " ..... " 4,--  
" 9 " ..... " 5,--  
" 12 " ..... " 6,50
7. Darmbad..Sub..Aguales.....RM. 4,--
8. Blasenpflung.....RM. 1,--

V. Sonstige der besonderen Berechnung  
unterliegende Behandlungsmethoden.

1. Ganzmassage.....RM. 1,50
2. Teilmassage.....RM. 0,50
3. Strahlenbehandlungen
  - a. mit Höhensonne.....RM. 1,02
  - b. Quarz- oder Pinsenlampe..... " 4,--
  - c. Solluxlampe..... " 1,--
  - d. Vitalux..... " 1,--
  - e. Rotlicht oder blau..... " 1,--
4. Elektrokardiograph pro Sitzung.....RM. 5,--
5. Cystoskopie mit Operationssaalbenutzung.....RM. 5,-- - 15,--
6. Hochfrequenz.....RM. 2,--
7. Operationssaalbenutzung und Aufwendungen: im städt. in der  
Krankenh. Frauen-  
klinik
  - a. bei großen Operationen.....RM. 30,-- RM. 15,--
  - b. bei mittleren " ..... " 15,-- " 10,--
  - c. bei kleinen " ..... " 5,-- " 5,--
  - d. bei kleinsten " ..... " 2,--

Die Sätze zu c. gelten im allgemeinen auch für die kleineren Eingriffe



Eingriffe in den Polikliniken.

In die Sätze der Frauenklinik sind nicht miteinbegriffen die Kosten für teure Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, für Medikamente, Verbandstoffe und andere Aufwendungen. Diese werden von Fall zu Fall gesondert in Rechnung gestellt.

8. Für Benutzung des Entbindungssaals, auch bei Fehlgeburten:

- a. bei großen Operationen.....RM. 15,--
- b. bei mittleren " ..... " 10,--
- c. bei kleinen " ..... " 5,--

zuzüglich der Kosten für Untersuchung, Behandlung, Medikamente, Verbandstoffe und andere Aufwendungen.

9. Für Behandlung mit teuren Arzneien wie

Insulin, Leberpräparate, Repatrat usw.  
Gold- und Silbersalzen, Solganal, Collargole,  
Salvarsan, Sera, Hormon - Präparaten usw.  
Heilwässern und Weinen

werden Selbstkostenpreise erhoben, die von der Verwaltung oder der Apotheke festgesetzt sind zuzüglich 20% Aufschlag.

10. Tages - und Nachtwachen, soweit sie besonders bestellt werden.  
in der III. Verpflegungsklasse..RM. 5,-

Die Pflegeschüler und Schülerinnen erhalten für Nachtwachen pro Stunde.....RM 0,50

11. Transport- und Vertreterkosten, welche dem Krankenhaus bei Überführung von Kranken in andere Anstalten entstehen.....Selbstkosten.

12. Für Hinzuziehung von Fachärzten und Verabreichung von Heilmitteln bei Behandlung durch Fachärzte, insbesondere auch Zahnärzte sowie Operationssaalbenutzung...Selbstkosten u. Operation.

13. Malaria - Blutübertragung.....RM! 5,--

14. Pyriforkur.....Selbstkosten.

15. Magenspülung.....RM. 1,50

16. 1/4 Bombe Kohlensäure.....RM. 5,--

VI. Verbände.

a. Mullverbände

- 1. große.....RM:2,--
- 2. mittlere.....RM!1,--
- 3. kleine.....RM.0,50

b. Gipsverbände

- 1. große (auch Gehgips).....RM.12,--
- 2. mittlere.....RM. 6,--
- 3. kleine.....RM. 4,--
- Angipsen eines Gehbügels..RM. 2,--
- Gipsschindel.....RM. 3,--



<u>c. Streckverbände</u> .....	RM.	5,50
Fußverband.....	"	1,25
Stärkeverband.....	"	2,--
großer Heftpflasterverband.....	"	5,--
kleiner " " .....	"	2,--
Zinkleimverband.....	"	3,--
Trikotschlauchbinde.....	"	2,50

d. Schienenverbände:

großer.....	RM.	5,--
mittlerer.....	"	3,--
kleinerer.....	"	1,--
Triangelverband.....	"	5,--
elastische Binde.....	"	2,--

VII. Laboratoriumsbenutzung.

1. Aufnahmestatus (übliche Urin- und Blutuntersuchung)

wird nicht gesondert berechnet

2. jede weitere Untersuchung wird wie folgt berechnet:

a) Bakteriolog., serolog. und histolog. Untersuchungen

1a. Bakt. Untersuchungen m. Färbeverfahren.....	RM.	0,50
1b. " " " Kulturverfahren.....	"	2,--
1c. Wassermann'sche Reaktion in Blut oder Liquor...	Selbstkosten	
1d. Histologische Gewebsabschnitte.....	"	
1e. Schwangerschaftsreaktion.....	"	
1f. Applutinationsverfahren.....	"	

b. Blutuntersuchungen

1a. Gesamtblutbild.....	RM.	2,--
1b. Teilblutbild.....	"	0,50
1c. Blutsenkung.....	"	0,50
1d. Blutzucker - Einzelbestimmung - .....	"	2,--
1e. jede weitere.....	"	1,--
1f. für chem. und physikalische - chemische Blut- untersuchungen einfache.....	"	1,50
1g. komplizierte.....	"	2,-- - 5,--

3. Urinuntersuchungen

a. Einfache Harnuntersuchungen (E., Z., U'gen und Sediment).....	RM.	0,50
b. Quantitative Harnuntersuchungen auf Zucker und Eiweiß.....	"	1,--
c. bei fortlaufender Kontrolle je weitere 5 Untersuchungen.....	"	1,--
d. chemisch - und physikalische-chemisch. Harn- untersuchungen einfache.....	"	0,50
e. komplizierte.....	"	1,-- - 3,--

4. Untersuchungen der Lumbalflüssigkeit

a. einfache Status.....	RM.	0,50
b. mit Liqueurzucker, quantitative Eiweißbestim- mung und ähnliche Untersuchungen.....	"	2,--
d. Mastix - und Goldsol.....	Selbstkosten	
d. Wassermann'sche Reaktion.....	"	
e. Bakteriologische - kulturelle Untersuchungen....	"	



5. Untersuchung des Magen- und Duodenalsaftes

- a. einfaches Probefrühstück m. Untersuchung.....RM. 2,--
- b. fraktionierte Magenaushebung mit Probetrunk..... " 3,--
- und Untersuchungen oder Probefrühstück..... " 1,--
- c. Duodenalsaftuntersuchung mit nur einer Untersuchung " 2,--
- d. mit mehreren Laboratoriumsuntersuchungen..... " 3,--
- e. mit Fermentbestimmungen..... " 3,--

6. Stuhluntersuchungen

- a. Occultes Blut.....RM. 0,50
- b. Wurmeier..... " 0,50
- c. Mikroskopial..... " 0,50
- d. chem. Stuhluntersuchungen..... " 1,-- bis 5,--

7. Auswurfuntersuchungen

- a. Ausstrichpräparat..... " 0,50
- b. Kulturverfahren.....Selbstkosten

8. Funktionsflüssigkeit

- a. einfacher Status.....RM. 0,50
- b. kompliziertere Bestimmungen..... " 1,-- bis 3,--
- c. kulturelle Untersuchung.....Selbstkosten
- d. Staatl. Hygien. Institutuntersuchg. " "
- e. für spezialärztliche Behandlungen durch  
    Hinzuziehung von Fachärzten, sowie  
    Transport- und Vertreterkosten pp.  
    werden Selbstkosten erhoben.

9. Für gerichtliche Leichenöffnungen, sowie für solche

- auf Veranlassung von Berufsgenossenschaften.....RM. 24,--
- a. Entschädigung der Wärterdienste..... " 6,--
- b. Desinfektion v. Betten, Kleidern pp..... " 3,50
- c. Sektion, soweit sie auf Wunsch der Hinterbliebenen..  
    ausgeführt wird..... " 25,--
- d. Aufbahrung mit Leichenfeier..... " 15,--
- e. Waschen und Aufbahren..... " 5,--

B. Nebenkosten für Kranke  
in der III Verpflegungsklasse.

Sämtliche Nebenkosten werden durch Erhebung eines Einheitssatzes von 1,20 RM. abgegolten mit folgender Ausnahme:

Die unter § 2 A Ziff. III 2 + 3 aufgeführten Gebühren für Röntgenaufnahmen, sowie die unter § 2A Ziff. V n bezeichneten Gebühren müssen zu den dort festgesetzten Sätzen neben dem Einheitssatz bezahlt werden.



§ 3.

Auslagen.

Als Auslagen des Krankenhauses werden besonders in R ichtung gestellt:

A f ur Kranke in der I u. II Verpflegungsklasse.

1. Die Kosten f ur Apparate und Bandagen, welche f ur den Kranken besonders beschafft werden m ussen und in seinem Besitz bleiben, wie Bruchb ander, Korsetts, Kricken, Stelzfu e, Schuhe mit Schienen, Brillen,

2. die Kosten f ur pathologische, bakteriologische, serologische und andere medizinische Untersuchungen, soweit daf ur besondere Institute in Anspruch genommen oder ein besonderer Spezialarzt hinzugezogen werden mu .

3. die Kosten f ur verbrauchte Arznei, medizinische Weine und besonders verordnete Getr nke sowie Verbandsmaterial, Narkosen, Zus tze bei medizinischen Heilb adern und dergleichen mehr.

B. f ur Kranke in der III Verpflegungsklasse.

Nur die unter A 1 und 2 aufgef uhrten Auslagen. Alle andern Auslagen werden durch den in § 2 B genannten Einheitssatz mit abgegolten.

§ 4.

Verg tung an die  rzte.

(Mit Ausnahme der Augen rzte)

A. Kranke in der I. und II. Verpflegungsklasse.

F ur  rztliche Leistungen an Kranke der I. und II. Verpflegungsklasse k nnen die leitenden  rzte oder bei ihrer Abwesenheit ihre vom Verwaltungsrat bestellten Vertreter eine besondere Verg tung beanspruchen, welche die S tze der jeweils geltenden preussischen Geb hrenordnung f ur approbierte  rzte (Preugo) nicht  bersteigen darf.

B. Kranke in der III. Verpflegungsklasse.

Die Verg tung an die  rzte ist bei Kranken der III. Verpflegungsklasse in dem Geb hrensatz f ur Kurkosten enthalten.

§ 5

Verg tung an die Augen rzte.

F ur die Behandlung der in die Augenstation aufgenommenen Kranken berechnen in allen 3 Klassen die im Krankenhaus zugelassenen Fach rzte besondere Behandlungskosten, auf deren Festsetzung der Verwaltungsrat einen Einflu  nicht hat.



§ 6.

Gebühren von Personen, die nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind  
- Ambulatorisch Behandelte -

1. Krankenhausgebühren, für Inanspruchnahme der Krankenhauseinrichtungen.

Die als Nebenkosten im § 2 A und als Auslagen im § 3 A aufgeführten Gebühren gelten auch für die ambulatorisch Behandelten. Dabei werden die unter § 2 VII 3 aufgeführten Gebühren für jede einzelne Untersuchung berechnet.

2. Vergütung an die Ärzte

Es gelten die in §§ 4 A und 5 enthaltenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 7.

Schlußbestimmungen.

Der Oberbürgermeister behält sich das Recht vor, diese Gebührenordnung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit abzuändern. Auch hat er das Recht, in besonderengelagerten Fällen Nachlässe zu gewähren.

Versicherungsträger der Sozialversicherung einschließlich der Ersatzkassen, Fürsorgeverbände und sonstige öffentliche Kostenträger zählen ermäßigte Gebühren nach näherer Vereinbarung oder Bestimmung des Oberbürgermeisters.

Für ansteckend Kranke, die einer Absonderung von gesunden Personen bedürfen, ermäßigen sich die Verpflegungssätze nach § I Ziff. II u. III in der II. u. III. Verpflegungsklasse nach näherer Bestimmung des Oberbürgermeisters.

Diese Gebührenordnung tritt am 1.7.1940 in Kraft.

Für Kranke, die zur Zeit der Abänderung der Gebührenordnung in das Krankenhaus aufgenommen sind, gelten die neuen Bestimmungen vom Tage ihres Inkrafttretens ab.

Gotenhafen, den 19. Juni 1940.

Der Oberbürgermeister

Schlichting.

Genehmigt gemäß meiner Begleitverfügung vom heutigen Tage.

Danzig, den 12. Juli 1940.

Der Regierungspräsident

I.A.

Wohlfarth.



# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 19

12. AUGUST 1940

2. JAHRGANG

## Bekanntmachung

Betr.: Baupolizeiliche Vorschriften  
für die Stadt Gotenhafen.

Bis zum Erlass endgültiger baupolizeilicher Vorschriften habe ich mit Wirkung vom 1. 8. 1940 vorläufige Vorschriften über das baupolizeiliche Verfahren erlassen.

Hiernach ist genehmigungspflichtig Alles, was im technischen Sinne als „gebaut“ bezeichnet wird, also Neubauten, Umbauten, Anbauten, Einbauten, Grundrissänderungen, Abbrüche, Einfriedigungen, wesentliche Veränderungen im Äusseren der Gebäude u. a. Unter die Genehmigungspflicht fallen auch alle bisher nicht genehmigten Bauten und Bauvorhaben. Auf meine Anordnung vom 22. 6. 1940 über die „Verschandelung des Orts- und Strassenbildes in Gotenhafen“ weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.

Wegen der nunmehr in Lauf gekommenen Gesamtplanung für die Stadt Gotenhafen können Bauanträge nur ausnahmsweise und nur dann genehmigt werden, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie die Planung und deren Vollzug nicht stören werden. Für alle übrigen Bauvorhaben gilt Bausperre bis zur Festlegung des Generalbebauungsplanes.

Für diejenigen, die zu bauen beabsichtigen (auch Behörden und Dienststellen der Wehrmacht), empfiehlt es sich dringend, vor Inangriffnahme der Planarbeiten sich beim Stadtbauamt zu erkundigen, ob das Gesuch Aussicht auf Genehmigung hat. Schliesslich mache ich darauf aufmerksam, dass ich gegen das ungenehmigte, wilde Bauen mit allen Mitteln einschreiten werde.

Der Oberbürgermeister  
Schlichting.



# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 20

13. AUGUST 1940

2. JAHRGANG

## Wohnungsbewirtschaftung im Stadtkreis Gotenhafen.

Die sich immer stärker fühlbar machende Wohnungsnot in Gotenhafen zwingt zur Bewirtschaftung des vorhandenen Wohnraumes. Da die reichsrechtlichen Vorschriften über die Wohnungsbewirtschaftung in den eingegliederten Ostgebieten noch nicht eingeführt sind, verfüge ich folgende vorläufige

### A n o r d n u n g

über die Wohnungsbewirtschaftung im Stadtkreis Gotenhafen.

1. Die Vermietung und der Bezug von Wohnungen und Ladenräumen unterliegt der Genehmigung des städtischen Wohnungsamtes Gotenhafen.
2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Wohnungsamtes ist die Beschwerde an den Oberbürgermeister zulässig, der entgültig entscheidet.
3. Mit dem Vollzug dieser Anordnung wird das städtische Wohnungsamt beauftragt.

Gotenhafen, den 12. August 1940.

Der Oberbürgermeister  
Schlichting.

# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 21

14. AUGUST 1940

2. JAHRGANG

## Gebührenordnung

für die Städtische Desinfektionsanstalt Gotenhafen.

Nach Anhörung der Ratsherren wird folgende Gebühren-Ordnung für die städtische Desinfektionsanstalt erlassen.

### § 1.

Für die Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt werden Gebühren erhoben, die im folgenden festgesetzt werden.

### § 2.

Die Gebühren betragen:

Für Desinfektionen und Entwesungen in der Anstalt.

#### I. Personendesinfektionen und Entlausungen.

- a) Für ein Bad . . . . . 0,70 RM
- b) Für Entnissen pro Person . . . . . 2,— "
- c) Für Haarschneiden . . . . . 0,50 "
- d) Für die Desinfektion der Kleidung einer Person . . . . . 2,50 "

Bei Gruppen über 25 Personen bis 50 Personen Ermässigung um 25 v. H. Bei Transporten über 50 Personen kann die Stadtverwaltung weitere Preisermässigungen gewähren.

#### II. Mobilar-Desinfektionen und Entwesungen.

- a) Bei Verwendung von Heissluft je cbm 5,— RM
- b) Bei Verwendung von Blausäure in der Gaskammer je cbm . . . . . 0,50 "
- c) Bei Verwendung von Formalin in der Gaskammer je cbm . . . . . 0,40 "

#### III. Wohnungs- Schiffs- und Fahrzeugdesinfektionen.

- a) Einfache, mechanische Desinfektionen des Krankenzimmers nach ansteckender Krankheit mit Kresolwasser, Sub-

4.— RM

#### b) Für Desinfektionen nach ansteckender Krankheit (Formalin Vergasung)

- 1. Zimmer bis 60 cbm . . . 8.— RM
- 2. " von 61—120 cbm 14.— "
- 3. " " 121—200 " 25.— "
- 4. " " 201—300 " 40.— "
- 5. " " 301—500 " 55.— "
- 6. Für jeden weiteren cbm —,15 "

#### c) Sonstige Desinfektionen.

Berechnung der tatsächlichen Unkosten mit 25% Verwaltungs-Aufschlag.

#### d) Desinfektionen bei Unbemittelten, bei denen das Wohlfahrtsamt in Anspruch genommen werden muss, werden vom Tarif 75% gezahlt.

- e) Für die chemisch-mechanische Desinfektion eines Fahrzeuges mittlerer Grösse . . . . . 3.— RM
- Für die chemisch-mechanische Desinfektion eines Möbelwagens . . . 5,— "

#### IV. Wohnungs- Gebäude- und Schiffsentwesungen mittels Blausäure (Zyklon B) oder Tritox.

##### a) gegen Wanzen und anderes Ungeziefer

- 1. Entwesungen von 1— 100 cbm 0,80 RM pro cbm
- 2. " " 101— 300 " 0,60 " " "
- 3. " " 301— 500 " 0,40 " " "
- 4. " " 501— 800 " 0,30 " " "
- 5. " " 801— 1000 " 0,25 " " "
- 6. " " 1001— 2000 " 0,20 " " "
- 7. " " 2001— 4000 " 0,16 " " "
- 8. " " 4001—10000 " 0,14 " " "
- 9. " " 10001—20000 " 0,12 " " "
- 10. " über 20000 cbm . . 0,11 " " "



jedoch keine Ausgasung unter 30,— RM und keine Ausgasung billiger als wie die vorhergehende Höchstgrenze.

b) für Schiffs-, Häuser-, Speicherentwesungen mittels Blausäure (Zyklon B) gegen Ratten.

1. Entwesungen von 1— 500 cbm 0,20 RM pro cbm
2. " " 501— 1000 " 0,15 " " "
3. " " 1001— 5000 " 0,12 " " "
4. " " 5001—10000 " 0,10 " " "
5. " " 10001—30000 " 0,08 " " "
6. " über 30001 cbm . . 0,07 " " "

gleichfalls keine Ausgasung unter 30,— RM und keine Ausgasung billiger als wie die vorhergehende Höchstgrenze.

V. Transporte durch Kraftwagen.

Für den An- und Abtransport durch den Wagen der Desinfektionsanstalt pro Klm 0,50 RM Massentransporte werden mit den Fahrzeugen der Desinfektionsanstalt nicht übernommen.

VI. Wohnungsuntersuchungen.

Für ein Wohnzimmer ausschliesslich Fahrkosten . . . . . 2,— RM

### § 3.

#### Kosteneinzahlung.

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen bei der Stadthauptkasse zu zahlen, widrigenfalls sie im Wege des Verwaltungsverfahrens beigetrieben werden.

### § 4.

Die Gebühren können auf Antrag ermässigt oder erlassen werden, soweit nach Feststellung der Zahlungspflichtige ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familien notwendigen Unterhalts die Kosten nicht zu tragen vermag.

Krankenkassen, Fürsorgeverbände und sonstige öffentliche Kostenträger zahlen ermässigte Gebühren nach näherer Vereinbarung oder Bestimmung des Oberbürgermeisters.

### § 5.

Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gotenhafen, den 18. Juni 1940.

Der Oberbürgermeister  
Schlichting

Genehmigt.

Danzig, den 26. Juni 1940.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage  
Unterschrift.



# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 22

15. AUGUST 1940

2. JAHRGANG

## Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Feuerschutzpolizei Gotenhafen.

1. Die Feuerschutzpolizei Gotenhafen leistet ohne Bezahlung Hilfe
  - a) bei Bränden innerhalb des Stadtkreises Gotenhafen und im Umkreis von 15 km gemäss § 4 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 9. 10. 1939.
  - b) bei Vorfällen im Stadtkreis Gotenhafen, bei denen sich Menschen oder Tiere in Notlage befinden und das Eintreffen der Feuerschutzpolizei durch ein öffentliches Interesse bedingt ist.
2. Für alle übrigen Dienst- und Hilfeleistungen werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

### A. Stellung von Personal.

1. Major der F. Sch. P. . . . je Std. 3,— RM
2. Bez.-Oberleutnant und Bez.-Leutnant der F. Sch. P. „ „ 2,— „
3. Meister der F. Sch. P. . . . „ „ 1,50 „
4. Hauptwachtmeister, Oberwachtmeister u. Wachtmeister der F. Sch. P. . . . „ „ 1,20 „  
Jede angefangene halbe Stunde wird voll berechnet. Für jede Nachtstunde von 22 bis 6 Uhr wird ein Zuschlag von 50% zu vorstehenden Sätzen erhoben.

### B. Stellung von Fahrzeugen und Geräten.

1. Fahrzeuge zum Transport von Mannschaften und Geräten . . je Std. 3,— RM
2. Gerätewagen einschl. Gerät „ „ 5,— „
3. Kraftfahrspitze . . . . . „ „ 15,— „
4. Kraftfahrdrehleiter . . . . . „ „ 15,— „
5. Anhängerspritze . . . . . „ „ 10,— „
6. Tragkraftspitze . . . . . „ „ 6,— „
7. Handpumpwerk . . . . . „ „ 1,50 „
8. Schiebeleiter . . . . . „ „ 1,50 „
9. Anstell-, Steck- u. Hakenleiter „ „ 1,— „
10. Druckschlauch 75 mm I Kl. „ „ 4,— „
11. „ „ 75 „ II „ „ „ 2,— „
12. „ „ 52 „ I „ „ „ 2,50 „
13. „ „ 52 „ II „ „ „ 1,20 „
14. Saugeschlauch f. Kraftspritzen „ „ 3,— „
15. „ „ Handpumpwerk „ „ 1,— „
16. Standrohr . . . . . „ „ 0,50 „
17. Sauerstoffschutzgerät . . . . . „ „ 5,— „
18. Pulmotor . . . . . „ „ 4,— „
19. Sauerstoffbehandlungsgerät „ „ 3,— „
20. Kübelspritze . . . . . „ „ 0,50 „
21. Löschdecke . . . . . „ „ 0,50 „
22. 1 Ende Schlauch . . . . . „ „ 1,— „

Zu lfd. Nr. 20 bis 22 — Löschgeräte für Sicherheitswachen. Die Gebühren sind für die Dauer der Sicherheitswache zu zahlen.

3. Für Hilfeleistungen ausserhalb des in Ziffer 1 genannten Gebietes werden die 1/3fachen Sätze der in Ziffer 2 genannten Gebühren erhoben.
4. Fahrzeuge und Geräte werden nur mit den zur Bedienung und Beaufsichtigung notwendigen Mannschaften abgegeben. Die Stärke des Bedienungspersonals bestimmt das Kommando der Feuerschutzpolizei.
5. Für die Berechnung der Kosten ist die Zeit vom Abrücken der Fahrzeuge oder Geräte von der Feuerwache bis zur Rückkehr zur Wache massgebend.
6. Als Mindestgebühr gelten die in Ziffer 2 genannten Stundensätze. Jede weitere angefangene halbe Stunde wird voll berechnet.
7. Eine bestellte Hilfeleistung ist auch dann zu bezahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerschutzpolizei die Hilfeleistung nicht mehr erforderlich ist.
8. Betriebsstoffe wie Benzin, Oel, Kohlen, Sauerstoff, Petroleum usw. werden nach den Selbstkosten besonders berechnet.
9. Bei längerer Inanspruchnahme und bei leistungsschwachen Zahlungspflichtigen kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine Ermässigung der festgesetzten Gebühren vom Kommando der Feuerschutzpolizei gewährt werden.
10. Die Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Feuerschutzpolizei Gotenhafen tritt mit dem 1. Juni 1940 in Kraft.

Gotenhafen, den 17. Juni 1940.

**Der Oberbürgermeister  
als Ortspolizeibehörde**  
Schlichting

Genehmigt.

Danzig, den 26. Juni 1940.

**Der Regierungspräsident**  
Im Auftrage  
Unterschrift.

Institut  
für  
Staatsrecht  
und  
Verwaltungsrecht



# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 23

19. AUGUST 1940

2. JAHRGANG

## Gebührenordnung für die Krankenförderung.

Für die Krankenförderung werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. Für Krankentransporte innerhalb des Stadtkreises Gotenhafen 6,— RM
2. Für Transporte von und nach ausserhalb
  - a) bis 100 km Fahrstrecke . . . . . je km 0,50 „
  - b) mehr als 100 km Fahrstrecke für jeden fahrenden km. „ „ 0,40 „
3. Wird ein bestellter Transport wieder abbestellt, so ist eine Gebühr nicht zu zahlen, es sei denn, dass der Krankenwagen in Ausführung der Bestellung schon weggefahren war.
4. Werden 2 oder mehrere transportbedürftige Personen gleichzeitig befördert, so wird die Gebühr in der Weise berechnet, dass auf 1 Person die volle Gebühr in Anschlag gebracht wird, auf jede weitere die Hälfte der vollen Gebühr. Der sich ergebende Gesamtbetrag wird auf die Zahl der beförderten Personen geteilt. Der sich ergebende Betrag ist von jedem Beförderten zu zahlen.
5. Das Mitfahren einer Begleitperson ist frei. Für jede weitere Begleitperson ist eine Gebühr von 1,— RM zu entrichten.
6. Ausländer, die in Gotenhafen keinen steuerpflichtigen Wohnsitz haben und Besatzungsangehörige ausländischer Schiffe, haben die doppelten Gebühren zu entrichten.
7. In begründeten Sonderfällen kann vom Oberbürgermeister eine Ermässigung der Gebührensätze gewährt werden.
8. Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. Juni 1940 in Kraft.

Gotenhafen, den 17. Juni 1940.

**Der Oberbürgermeister**  
als Ortspolizeibehörde  
Schlichting.

Genehmigt.

Danzig, den 23. Juli 1940.

**Der Regierungspräsident**

Im Auftrage  
Unterschrift.

# Amtsblatt

des Oberbürgermeisters der Stadt Gotenhafen

NR. 24

7. NOVEMBER 1940

2. JAHRGANG

## Steuerordnungen der Stadt Gotenhafen.

Auf Grund des § 13 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der 6. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 28. Mai 1940 (RGBl. S. 820) sind die nachstehend aufgeführten, s. Zt. im Amtsblatt der Stadt Gotenhafen veröffentlichten Steuerordnungen unter dem 16. August 1940 unverändert neu erlassen worden:

- a) Vergnügungssteuerordnung vom 22. 3. 1940,  
veröffentlicht am 8. 5. 1940,
- b) Hundesteuerordnung vom 22. 3. 1940,  
veröffentlicht am 8. 5. 1940,
- c) Getränkesteuerordnung vom 2. 4. 1940,  
veröffentlicht am 16. 5. 1940,
- d) Schankerlaubnissteuerordnung vom 29. 3. 1940,  
veröffentlicht am 20. 5. 1940.

Die neu erlassenen Steuerordnungen tragen je für sich eine gleichlautende Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Danzig, deren Wortlaut nachstehend zur Kenntnis gebracht wird:

„Vorstehende Steuerordnung für die Stadt Gotenhafen wird hiermit gemäss § 77 des preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 in der geltenden Fassung für die Zeit bis zum 31. 3. 1941 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Danzig, den 26. 9. 1940.

**Der Regierungspräsident**

(Siegel)

Im Auftrage  
gez. **Possehl**“

Gotenhafen, den 5. November 1940.

**Der Oberbürgermeister**

In Vertretung  
**Cartellieri.**